

2. 4. *Max Webers Konzeption der Universalhistorie*

Max Weber ist nach einem Diktum Karl Jaspers' "der wahre Philosoph"⁶⁷⁹ unseres Zeitalters. Jaspers beruft sich auf Weber als Anwalt gegen die zeitgemäße Tendenz der Illusionierung und Fanatisierung in Deutschland. Obwohl Jaspers' Appell angesichts der Zeitumstände ein Zeichen von Zivilcourage ist, ist sein emphatisches Bekenntnis zu Max Weber das genaue Gegenstück zu der nüchternen Diagnose politischen Geschehens, die Max Weber am Ende des ersten Weltkrieges in seinen vielbeachteten Reden über Politik und Wissenschaft als Beruf zum Ausdruck gebracht hat. Auch wenn Max Weber möglicherweise nicht der wahre Philosoph unseres Zeitalters ist, so ist er gewiß einer der bedeutendsten historischen Denker des 20. Jahrhunderts. Im Kontext der Fragestellung dieser Arbeit kommt Max Webers Werk eine herausragende Bedeutung zu, weil es der - aus heutiger Perspektive - letzte Versuch ist, das vielschichtige Problem und die Kernfrage des Naturrechtsdenkens vom Grund menschlicher Moralität in seinem ganzen Umfang zu erörtern. Weber bündelt die Perspektiven auf Religion, Wirtschaft, Recht und Herrschaft und zeichnet ihre historische Dimension nach.

Goethes Leitspruch, den schon sein Lehrer Gustav Schmoller seinem *Grundriss der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre* vorangestellt hat, scheint auch das Motto der universalhistorischen Studien Max Weber zu sein: »Wer nicht von dreitausend Jahren/ Sich weiß Rechenschaft zu gebe/ Bleib' im Dunkeln unerfahren, Mag von Tag zu Tage leben«. Das Gebot, sich als Historiker von dreitausend Jahren Rechenschaft geben zu müssen, ist die Maxime der universalhistorischen Perspektive Webers. Rechenschaft verlangt mehr als die antiquarische Versammlung historischer

⁶⁷⁹ Karl Jaspers, Max Weber. Politiker - Forscher -Philosoph [1932]. In: D. Henrich (Hrsg.): Karl Jaspers, Max Weber. München 1988, S. 94.

Daten. Max Weber versteht sich als "Sohn der modernen europäischen Kulturwelt", der verstehen möchte, auf welchem Weg die Welt so geworden ist, wie sie uns erscheint. Seine Aufgabe lautet, die Herkunft des Phänomens *Kapitalismus* zu beschreiben, in dem er "die schicksalsvollste Macht unseres modernen Lebens"⁶⁸⁰ erkennt.

Max Weber hat ein umfangreiches Werk hinterlassen. Außer den Frühschriften zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Antike und vereinzelt Aufsätzen zur soziologischen Theorie hat er eine unvollendete Abhandlung mit dem Titel *Wirtschaft und Gesellschaft* konzipiert, die genau das beinhaltet, was der Titel verspricht: eine Analyse des vielschichtigen Verhältnisses von Wirtschaft und Gesellschaft - unter den Aspekten der Herrschaft, des Rechts und der Religion. Diese Schrift ist die Summe des Weberschen Werkes. Außerdem hat er religions- und musiksoziologische Traktate geschrieben. Allein die schöpferische Vielfalt seines Werkes macht Max Weber zu einer Ausnahmeerscheinung im 20. Jahrhundert. Ein Blick in seine Frühschriften macht deutlich, daß Max Weber das philologische Handwerkszeug der historischen Rechtsschule und Nationalökonomik gelernt hat.⁶⁸¹ Bei Karl Knies und E. I. Bekker in Heidelberg hat er die historischen Disziplinen studiert und von Kuno Fischer ist er in die Philosophiegeschichte eingeführt worden. In Berlin hat er bei Theodor Mommsen, Gustav Schmoller, Rudolph Gneist und Otto von Guericke studiert und sein Studium mit einer Promotion bei dem Handelsrechtler Levin Goldschmidt abgeschlossen.⁶⁸² Seine Habilitationsschrift über *Die römische Agrargeschichte in ihrer*

⁶⁸⁰ Max Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie* Bd. 1, Vorbemerkung. Tübingen 1920, S. 4.

⁶⁸¹ Vgl. W. Hennis, *Max Webers Fragestellung*. Tübingen 1980, S. 161-2, geht so weit zu behaupten, "daß Weber die Positionen der Historischen Schule, auch die von Knies, nur radikalisiert." Allerdings verrät er nicht, daß Nietzsche der Auslöser für die radikale Philologie Webers ist.

⁶⁸² Die 1889 publizierte Fassung der Promotionsschrift trägt den Titel *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter* und ist enthalten in: Marianne Weber (Hrsg.): *Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*. Tübingen 1988², S. 312-443.

Bedeutung für das Staats- und Privatrecht (1891)⁶⁸³ nimmt Bezug auf die Schuldrechtsproblematik und ihre Auswirkungen auf die sozialpolitischen Verhältnisse im altrömischen Stadtstaat. Bis zu der großen Abhandlung über die *Agrarverhältnisse im Altertum* (1909)⁶⁸⁴, die im *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* erschienen ist, ist Webers Beschäftigung mit der römischen Antike ungebrochen. Trotzdem kennt die heutige Soziologie den Historiker Weber kaum, selbst die Geschichtswissenschaft hat seine Studien nicht rezipiert.⁶⁸⁵

Bekannt geworden ist Max Weber durch seine Studien, die eine Analyse der Wechselbeziehung von religiöser Ethik und kapitalistischer Gesinnung beinhalten.⁶⁸⁶ Die weitgehend einseitige Beschäftigung mit Webers Diagnose der modernen kapitalistischen Verhältnisse und der Relation von Religion und Ökonomie hat dazu geführt, daß zweierlei verloren geht: Webers Interesse an der Antike und seine rechtshistorische Perspektive. Nur im Kontrast mit dem Typus des antiken Kapitalismus kann jedoch greifbar werden, was Weber als spezifisch moderne Charakteristika des Kapitalismus im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert herausgearbeitet hat. Nur im Angesicht der Perspektivenvielfalt, die in *Wirtschaft und Gesellschaft* entfaltet wird, kann anschaulich gemacht werden, in welcher Weise Max Weber sich Rechenschaft von der Herkunft der Grundwerte moderner Moralität gibt, die

⁶⁸³ Max Weber, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht. In: W.J. Mommsen/ J.Winckelmann (Hrsg.): Max Weber-Gesamtausgabe Abt. I. Bd. 2. Tübingen 1986, S. 101-352.

⁶⁸⁴ Max Weber, Agrarverhältnisse im Altertum. In: Marianne Weber (Hrsg.): Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1988², S. 1-288.

⁶⁸⁵ Vgl. hierzu K. Christ, Römische Geschichte und deutsche Geschichtswissenschaft. München 1982, S. 112, der in Max Webers Frühschriften das Bild des antiken Kapitalismus und den Vergleich von antiker Polis und mittelalterlicher Stadt aufgreift, "der überleitet zu den entsprechenden Partien in Wirtschaft und Gesellschaft, die für die Alte Geschichte kaum beachtet, geschweige denn ausgeschöpft sind." Vielversprechende Ansätze einer Rezeption finden sich bei A. Heuss, Max Webers Bedeutung für die Geschichte des Griechisch-Römischen Altertums. In: Historische Zeitschrift 201 (1965), S. 529-56. Und C. Meier, Max Weber und die Antike. In: J. Kocka/ C. Gneuss (Hrsg.): Max Weber - Ein Symposium. München 1988, S. 11-24.

⁶⁸⁶ Diese Aufsätze sind versammelt in dem von J. Winckelmann edierten Band Max Weber, Die protestantische Ethik I. Eine Aufsatzsammlung. Gütersloh 1984.

sich im modernen Kapitalismus in einer spezifischen Form ethischer Lebensführung verdichten. In einem Vortrag, den Weber im Jahre 1917 auf der Burg Lauenstein (Thüringen) über *Wissenschaft als Beruf* hielt, heißt es über die Aufgabe der wissenschaftlichen Lehrer: "Wir können so, wenn wir unsere Sache verstehen (...), den einzelnen nötigen, oder wenigstens ihm dabei helfen, sich selbst Rechenschaft zu geben über den letzten Sinn seines eigenen Tuns."⁶⁸⁷ Das ist nicht wenig in einer Zeit, die Orientierungshilfen sucht. Doch der Hilfeleistung durch den Wissenschaftler sind Grenzen gesetzt. Obwohl sie Beistand leistet und die Strebung des Menschen nach den letzten Dingen lenkt, darf Wissenschaft dennoch keine Wertungen vornehmen.

Weber insistiert auf der fundamentalen Differenz von Erkennen und Beurteilen.⁶⁸⁸ Die Dinge zu erkennen und auf ihren Wahrheitsanspruch zu untersuchen ist strikt zu unterscheiden von der Beurteilung der Dinge und der persönlichen Pflicht, für seine Ideale einzutreten. Wer diese Differenz einebnet, verletzt nach Weber die Grenzlinie zwischen wissenschaftlicher Redlichkeit und Weltanschauung. In diesem Sinne ist Webers Auseinandersetzung mit dem Phänomen Kapitalismus auch kein Bekenntnis zur kapitalistischen Lebens- und Wirtschaftsform, sondern die wissenschaftliche Analyse eines epochalen Phänomens. Kapitalismus ist kein Gegenstand eines Werturteils, sondern ein Tatbestand sozialen Handelns; als solcher hat er einen wissenschaftlichen Erkenntniswert.⁶⁸⁹ Nach Webers Ansicht ist die wissenschaftliche Begründung persönlicher Wertsetzungen deshalb unmöglich, "weil die verschiedenen Wertordnungen der Welt in unauflöslichem Kampf untereinander stehen."⁶⁹⁰ Wissenschaftliche

⁶⁸⁷ Weber, *Wissenschaft als Beruf*. Berlin 1984⁷, S. 32.

⁶⁸⁸ Weber, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: Marianne Weber (Hrsg.): *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. Tübingen 1988², S. 155: "Die Fähigkeit der Unterscheidung zwischen Erkennen und Beurteilen und die Erfüllung sowohl der wissenschaftlichen Pflicht, die Wahrheit der Tatsachen zu sehen, als der praktischen, für die eigenen Ideale einzutreten, ist das, woran wir uns stärker gewöhnen wollen."

⁶⁸⁹ K. Löwith, Max Weber und Karl Marx. In: ders.: *Sämtliche Schriften*. Bd. 5. Stuttgart 1988, S. 324-407.

⁶⁹⁰ Weber, *Wissenschaft als Beruf*, S. 27. Ders., *Der Sinn der »Wertfreiheit« der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften*. In: *Aufsätze zur*

Forschungsarbeit basiert auf der - nicht immer eindeutig beschreibbaren - Unterscheidung von *Werturteil* und *Wertbeziehung*. Während im Werturteil eine persönliche Stellungnahme zu einem historischen Gegenstand zum Ausdruck kommt, bekundet eine Wertbeziehung, daß in der Perspektive des Historikers nicht jedes Objekt der Betrachtung in einem gleichen Maße "historisch bedeutsam" ist.⁶⁹¹ Aufgrund der Entscheidung, das Phänomen Kapitalismus zum zentralen Gegenstand der Untersuchung zu erheben, steht Webers historische Analyse in einer unvermeidlichen Wertbeziehung, weil sie ein Phänomen aus dem historisch-gleichgültigen Einerlei isoliert und ihm einen besonderen Erkenntniswert zuspricht. Diese Entscheidung ist notwendig, denn "das Schicksal einer Kulturepoche, die vom Baum der Erkenntnis gegessen hat, ist es, wissen zu müssen, daß wir den

Wissenschaftslehre, S. 507: "Es handelt sich (...) zwischen den Werten letztlich überall und immer wieder nicht nur um Alternativen, sondern um unüberbrückbaren tödlichen Kampf, so wie zwischen Gott und Teufel." Vgl. die Schrift des Weber gut bekannten Freigeistes der Nationalökonomie F. Gottl, *Der Wertgedanke, ein unverhülltes Dogma der Nationalökonomie*. Heidelberg 1897, der dieses Bild vom Kampf der Werte in der wissenschaftlichen Diskussion geprägt hat, S. 29: "Kampf aller gegen alle, wie er innerhalb der Wertlehre vorherrscht; jenen dauernden, und dauernd unentschiedenen Kampf ums Alleinsein."

⁶⁹¹ Weber, *Kritische Studien auf dem Gebiet der kulturwissenschaftlichen Logik*. I. Zur Auseinandersetzung mit Eduard Meyer. In: *Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, S. 255: mit der Einsicht, daß der Blick des Historikers notwendig perspektivisch ist, ist auch der Gedanke verbunden, "daß historisch bedeutsam eben nur diejenigen Ursachen sind, welche der von einem gewerteten Kulturbestandteil ausgehende Regressus als unentbehrliche Bestandteile seiner in sich aufnehmen muß: das Prinzip der teleologischen Dependenz." Weber setzt sich an dieser Stelle mit einer kleinen Schrift des Althistorikers Eduard Meyer, *Zur Theorie und Methodik der Geschichte*. In: E. Meyer, *Kleine Schriften. Zur Geschichte und zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte des Altertums*. Halle/S. 1910, S.3ff. auseinander. Nach Meyer ist die Kausalität kein objektives historisches Gesetz, sondern hängt vom Wertinteresse des Historikers ab. Nur solche Ereignisse, die den Historiker interessieren, sind auch historisch wirksam. Daß bestimmte historische Begebenheiten das Interesse des Historikers erwecken, andere jedoch nicht, versucht Eduard Meyer allerdings an Wesensmerkmale der Überlieferung zu knüpfen. Gegen diese Vorstellung, daß die Geschichte sich uns mitteilt und in sich die wesentliche Trennung des Bedeutsamen und weniger Bedeutsamen trägt, wendet Weber ein (ebd., S. 259), "daß wir Gegenwartsmenschen Wertbeziehungen irgendwelcher Art zu der individuellen Ausprägung antiker Kulturinhalte besitzen, ist der allein mögliche Sinn, den E.M.'s Begriff des Wirksamen als des Historischen geben kann."

Sinn des Weltgeschehens nicht an dem noch so sehr vervollkommenen Ergebnis seiner Durchforschung ablesen können, sondern ihn selbst zu schaffen imstande sein müssen."⁶⁹²

Webers Diktum bringt die Nähe seines methodologischen Ansatzes zu Nietzsches Genealogiekonzeption auf den Punkt. Sinn-Produktion ist die Signatur einer Geschichtsauffassung, die jeglichem Objektivitätsglauben abgeschworen hat.⁶⁹³ Anstatt die Vielfalt der empirischen Daten auf Gesetzmäßigkeiten zu reduzieren und dadurch der Illusion anheimzufallen, daß Geschichtsprozesse eine interne Rationalität aufweisen, plädiert Weber für eine schrittweise Subsumtion des Mannigfaltigen unter abstrakte Begriffe. Dieser Vorgang der "Begriffsstenographie"⁶⁹⁴ führt zur Bildung von Idealtypen.⁶⁹⁵ Im Idealtypus wird der Tatsache Rechnung getragen, daß abstrakte Begriffe - z. B. Kapitalismus, Rationalismus, Christentum, Staat - von jedem einzelnen Menschen mit anderen Konnotationen versehen werden. Die Welt ist unendlicher Interpretationen fähig, weil jede Perspektive, jede Sinngebungsinstanz ein gewisses Maß an Wahrscheinlichkeit beanspruchen kann. Die Funktion der Idealtypenbildung ist es, die einzelnen Daten zu verbinden, aus der vereinzelter Perspektive hervorzutreten und Distanz zum beobachteten

⁶⁹² Weber, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, S. 154; vgl. J. Taubes, Four ages of reason. In: Das Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 42. (1956), S. 1-14.

⁶⁹³ Weber, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, S. 180, denunziert einen populären Objektivitätsglauben, der behauptet, "daß als idealer Zweck der wissenschaftlichen Arbeit die Reduktion des Empirischen auf Gesetze zu gelten hätte."

⁶⁹⁴ Weber, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, S. 195.

⁶⁹⁵ Weber, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, S. 197-8: "Jene die Menschen einer Epoche beherrschenden, d.h. diffus in ihnen wirksamen Ideen selbst können wir, sobald es sich dabei um irgend kompliziertere Gedankengebilde handelt, mit begrifflicher Schärfe wiederum nur in Gestalt eines Idealtypus erfassen, weil sie empirisch ja in den Köpfen einer unbestimmten und wechselnden Vielzahl von Individuen leben und in ihnen die mannigfachsten Abschattierungen nach Form und Inhalt, Klarheit und Sinn erfahren." Vgl. zur Herkunft der Weberschen Konzeption von Idealtypen Eduard Spranger, Die psychologisch-historische Typenbildung [1905]. In: ders., Gesammelte Schriften Bd. 6. Tübingen 1980, S. 74-132. K. Bosl, Der »soziologische Aspekt« in der Geschichte. Wertfreie Geschichtswissenschaft und Idealtypus. In: Historische Zeitschrift 201. (1965), S. 613-30.

Gegenstand zu gewinnen, weil sie "unserem Denken gleichsam einen Halt darbietet."⁶⁹⁶ Die bloße Möglichkeit, die Welt jederzeit von Neuem zu interpretieren und das Bewußtsein, daß der wissenschaftliche Progressus nicht eingrenzbar ist, gehört nach Weber zu den Charakteristika einer entzauberten Welt. Die potentielle Offenheit des zu interpretierenden Weltgeschehens ist ein Produkt der zunehmenden Rationalisierung und Intellektualisierung, die nicht unbedingt mit einem Zuwachs an Rationalität einhergeht. Angesichts der Zerstörung traditioneller Erklärungsmuster ist die Unabgeschlossenheit der Weltauslegung ein *Schicksal unserer Zeit*.⁶⁹⁷ Ebenso menschlich-allzumenschlich ist Max Weber zufolge die Hochkonjunktur weltanschaulicher Strömungen, die Entlastung angesichts der Komplexität der Lebensverhältnisse versprechen. Sogenannte Kathederpropheten proklamieren die vollständige Erschließung des Sinnhorizontes und versuchen zu verbergen, daß dessenungeachtet "das Leben in seiner irrationalen Wirklichkeit, und sein Gehalt an möglichen Bedeutungen (...) unausschöpfbar [sind], die konkrete Gestaltung der Wertbeziehung bleibt daher fließend, dem Wandel unterworfen in die dunkle Zukunft der menschlichen Kultur hinein."⁶⁹⁸

Max Weber ist seinen Prinzipien treu geblieben und ist - wie er wiederholt bemerkt hat - dem Schicksal seines Zeitalters offen entgegen getreten. Dazu gehört auch die Überzeugung, daß der eigene Standpunkt, die eigene wissenschaftliche Fragestellung mit einem Zeitindex versehen ist. Max Weber ist zweifellos der konsequenteste Leser Nietzsches am Beginn des 20. Jahrhunderts.⁶⁹⁹

⁶⁹⁶ F. Gottl, Über die Grundbegriffe in der Nationalökonomie. Jena 1900, S. 16.

⁶⁹⁷ Weber, Wissenschaft als Beruf, S. 36.

⁶⁹⁸ Weber, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, S. 213.

⁶⁹⁹ Unzureichend ist die Behauptung von W. Hennis, Die Spuren Nietzsches im Werk Max Webers. In: E. Behler u.a. (Hrsg.): Nietzsche-Studien. Bd.16. Berlin-New York 1987, S. 393: "Für kausalwissenschaftlich einwandfreie Zurechnungen war ihm [Max Weber] Nietzsche keine Autorität (...). Aber die richtigen Fragen zu stellen, dafür sah er keinen Anlaß, sich von Nietzsche nicht auf die Sprünge helfen zu lassen." Hennis hat zweierlei nicht erfaßt: Weder für Nietzsche noch für Weber gibt es exakte kausalwissenschaftliche Linien in der Geschichte und es gibt angesichts der perspektivischen Unbegrenztheit des Fragens keine richtigen Fragen, sondern nur eine angemessene Weise des Fragens; gerade hier aber besteht Dissenz zwischen beiden Denkern, denn die von Weber geforderte intellektuelle Rechtschaffenheit will Nietzsche beizeiten hinter sich lassen:

Der Nachweis, daß Weber von Nietzsche den Blick des Moralgenealogen übernommen hat, der die Moralisierung der Lebensverhältnisse auf verschiedenen Ebenen des sozialen Handelns (Religion, Ökonomie etc.) erforscht, ist abhängig von einer detaillierten Analyse sowohl des antiken als auch modernen Kapitalismus.

2.4.1. Altrömisches Schuldrecht im antiken Kapitalismus

Die Frage nach dem besonderen Profil des antiken Kapitalismus hat Max Weber seit den Anfängen seiner wissenschaftlichen Forschung beschäftigt. Schon in seiner Habilitationsschrift aus dem Jahre 1891 geht es um eine juristische Betrachtung der Zwölftafelgesetzgebung im Zusammenhang mit einer Analyse der sozialen Begleitsymptome wie Entfesselung des Individual Eigentums und Begünstigung des Kapitals. Die altrömischen Rechtsverhältnisse sind für Max Weber ein Gleichnis tendenziöser Rechtspolitik. Ein kausaler Zusammenhang von Rechtssetzung und Eroberungspolitik ist offensichtlich und "wohl niemals ist in einem großen Staatswesen die politische Herrschaft so unmittelbar geldeswert gewesen."⁷⁰⁰ In der Abhandlung aus dem Jahre 1909, die den Titel *Agrarverhältnisse im Altertum* trägt, wirft Weber am Leitfaden der agrarwirtschaftlichen Verhältnisse in der antiken Kultur den Blick auf eine abgeschlossene Epoche, von den Anfängen in Mesopotamien bis zum Verfall in der römischen Kaiserzeit. Die altrömische Gesellschaft charakterisiert Weber als bauerliche Gemeinschaftsordnung mit dem Charakter eines ländlichen Urkommunismus. Weil die Ursachen ihres Untergangs vor der Zeit historischer Überlieferung liegen, wendet Weber eine

Redlichkeit ist die letzte Tugend des gelehrten Philologen. Vgl. J.-L. Nancy, »Unsre Redlichkeit!« (Über Wahrheit im moralischen Sinn bei Nietzsche). In: W. Hamacher (Hrsg.): Nietzsche aus Frankreich. Frankfurt/M. & Berlin 1986, S. 171-92.

⁷⁰⁰ Weber, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, S. 102. Später spricht Weber (Agrarverhältnisse im Altertum, S. 287) zwar von "diesem gewiß an »Jugendsünden« reichen Buch", hält jedoch an den grundlegenden Thesen zum Verhältnis von Recht und Politik fest.

universalhistorische Hypothese an: Kriegerkasten stabilisieren die außenpolitischen Verhältnisse zugunsten ihrer eigenen machtpolitischen Stellung, entziehen ihren Besitz der allgemeinen Disposition und errichten eine Art "Herrenhof".⁷⁰¹ Krieg ist in dieser universalhistorischen Perspektive die notwendige Bedingung sozialpolitischer Differenzierung. Das älteste Zivilrecht, das altrömische *jus civile* definiert den Rechtsstatus einer Person über ihren Bodenbesitz. Wer kein Land besitzt, ist folgerichtig rechtlos. Die gesellschaftliche Differenzierung in Besitzende und Besitzlose, und d. h. in Rechtspersonen und Rechtlose ist die Folge eines andauernden Kriegszustandes, der nach Weber die Frühphase der Entstehung von größeren Gesellschaftsgebilden kennzeichnet. Während Recht und Besitz ursprünglich gleich verteilt sind, gelingt es einer Kriegerkaste, der die Verteidigung einer Gemeinschaft nach außen obliegt, im Inneren der Gemeinschaft die Besitzverhältnisse zu revolutionieren, indem sie als Ausgleich für ihren außenpolitischen Erfolg eine soziale Vorrangstellung beansprucht.

Die Pointe dieser Erzählung Webers liegt darin, daß er die Dynamik der Rechtsentwicklung aus dem andauernden Kriegszustand zieht. Besitz ist ursprünglich ein *Factum* und Recht eine Folgeerscheinung der tatsächlichen Besitzverhältnisse.⁷⁰² Solange das Recht an die Besitzverhältnisse geknüpft bleibt, der Krieg jedoch die traditionelle Grundbesitzordnung zerstört, solange wächst die Zahl der Rechtlosen stetig an. Der Stand, der unfreiwillig aus der traditionellen Struktur herausfällt und doch als rechtlos in ihrem Bann gefangen bleibt, wird für Weber zum Motor der sozialpolitischen Entwicklung: Der Krieg leitet über in den Klassenkampf der Bauern gegen die kriegerischen Adelsgeschlechter; es ist der Kampf des besitz- und rechtlosen Bauern gegen seinen Gläubiger.⁷⁰³ Beim Übergang von der Land- zur

⁷⁰¹ Weber, *Agrarverhältnisse in der Antike*, S. 34-8.

⁷⁰² Savigny, *Das Recht des Besitzes*. Eine civilistische Abhandlung. Gießen 1822, S. 26: "(...) der Besitz ist ein *Factum*, insofern ihm ein bloßes factisches (unjuristisches) Verhältniß (die *Detention*) zum Grunde liegt (...). Aber der Besitz ist ein Recht, insofern mit dem bloßen *Daseyn* jenes factischen Verhältnisses Rechte verbunden sind (...)."

⁷⁰³ Weber, *Agrarverhältnisse im Altertum*, S. 37: "Eine fernere Annäherung an den »klassischen« Zustand der Mittelmeerländer in der Antike stellt die »Polis« in

Stadtgemeinde nimmt in Rom dieser Klassenkampf als Konflikt zwischen Plebejern und Patriziern historische Gestalt an. Weber legt das Augenmerk auf die Tatsache, daß es sich bei diesem Konflikt um die Auseinandersetzung von Schuldner und Gläubiger handelt und die Zwölftafelgesetzgebung ein vorläufiges Ende des sozialen Konfliktes markiert. In vielerlei Hinsicht kann das Zwölftafelrecht als eine "Mäßigung des rücksichtslosen Herrenrechts" der Patrizier angesehen werden.⁷⁰⁴ Das Schuldrecht jedoch bleibt in der archaischen Härte der Vorzeit bestehen und das *nexum* ist - wie Weber in Anlehnung an Mitteis bemerkt - die besondere juristische Form, welche eine Unterwanderung der Rechtstradition erlaubt. Der Plebejerstand setzt sich aus den Schuldknechten zusammen, die dem grausamen Herrenrecht aus

den Fällen dar, wo sie zugleich dem Typus des »Adelsstaates« entspricht. Eine für den Waffenberuf trainierte, durch den Umfang ihres Grund- und Schuldknechte-(oder Hörigen-) Besitzes ökonomisch zur Selbstrüstung (...) befähigte und für das ritterliche Leben des Adels disponible Schicht von »Geschlechtern« beherrscht eine »Akropolis« und von ihr aus das Land. (...) Der Lehenadel des alten Burgkönigs emanzipiert sich von seiner Herrschaft, und (...) konstituiert sich als eine sich selbst verwaltende, militärisch gegliederte städtische Gemeinde. (...) Die typische (nicht: die einzige) Arbeitskraft dieser Sozialverfassung ist der Schuldklave. Der »Adel« ist zunächst eine Gläubigerschicht und wird zu einer Grundrentnerschicht. Der Bauer ist zunächst Schuldner und wird dadurch »erbuntertänig«. Das platte Land ist daher, neben den nicht zu den Geschlechtern gehörigen Bauern, regelmäßig von einer breiten Schicht von Schuldversklavten besetzt."

⁷⁰⁴ Weber, Agramverhältnisse im Altertum, S. 219: "Die materiellen Bestimmungen der Gesetze, soweit sie überliefert und sozialgeschichtlich wichtig sind, bilden keineswegs eine geschlossene Einheit, sondern einen Kompromiß, wie so oft. Daß (...) der Patron verflucht wird, der gegen den Klienten die Treue bricht, daß der Haussohn nach dreimaligem Verkauf durch den Vater frei wird (...) bedeutete eine Mäßigung des rücksichtslosen Herrenrechts. Andererseits schreibt Cicero (...) den Zwölftafeln die Einführung des Verbots des *connubium* mit der plebs zu. Und jedenfalls blieb das alte Schuldrecht in seiner ganzen Härte bestehen, durch das (...) offenbar politisch, im Interesse der Vermeidung von Schuldklavenaufständen bedingte, Verbot, den Schuldner als Sklaven im Inland zu behalten, eher verschärft. Die Schuldklaverei nahm, wahrscheinlich infolgedessen, in Rom die Form des »*nexum*« an, d.h. eines Kontraktes, durch den der Schuldner sich zur Vermeidung der Personalexekution (wie Mitteis nachweist) als »*nexus*« in die Gewalt des Gläubigers begibt und für ihn frondet. Die Personalexekution selbst wurde erst durch ein besonderes Gesetz für Schuldner, die eidlich ausreichendes Vermögen zu haben schworen, - also nur für die Besitzenden beseitigt. Dies, ebenso, wie zahlreiche Zinsgesetze, galten als Triumphe der plebs, - ein Zeichen, daß der Plebejer nicht als »Höriger«, sondern als »Schuldner« im Klassenkampf steht (...)."

dem Weg gehen, indem sie ihre Arbeitskraft dem Gläubiger zur Verfügung stellen.

Seit den Anfängen seiner wissenschaftlichen Forschungsarbeit untersucht Weber das soziale Phänomen der Individualisierung vorrangig im Zusammenhang mit den altrömischen Bestimmungen eines ursprünglichen Privatrechts. In der Abhandlung mit dem Titel *Wirtschaft und Gesellschaft* unternimmt Weber den - an Nietzsche erinnernden - Versuch, dieses Phänomen am Leitfaden des Schuldbegriffs zu beschreiben. Sobald im entstehenden antiken Kapitalismus damit begonnen wird, Schuld individuell zuzurechnen, zeigt sich das Interesse, eine juristische Einzelperson aus der Verankerung im Sippenverband des ursprünglichen Agrarkommunismus herauszulösen. In universalhistorischer Perspektive ist es Max Webers Ansicht, daß das urwüchsige Recht nicht zwischen einer - im modernen Sinn - zivilrechtlichen Anspruchsverfolgung und einer Anklageerhebung, die auf Bestrafung abzielt, trennt. Im Begriff der *Sühne* liegen beide Momente beieinander und der ursprüngliche Rechtsgang zeichnet sich durch das "Fehlen der Berücksichtigung der »Schuld« und also auch des durch die »Gesinnung« definierten Schuldgrades"⁷⁰⁵ aus. Nach Weber kennt das Unrechtsbewußtsein auf der ersten Stufe der kulturellen Entwicklung nur den Begriff der materiellen Verschuldung. Soweit die Rechtsquellen Einblick geben, gibt es seit den Anfängen des Rechtsdenkens einen Modus der Schuldenverrechnung, der in den meisten Fällen eine "Pfandnahme der Person" des Schuldners beinhaltet.⁷⁰⁶ Weber hebt am Beispiel Roms hervor, daß die Bestrebungen der entstehenden öffentlichen Gewalt sehr früh dahin gehen, die sogenannte Realexekution des Schuldners durch den Gläubiger zu einer öffentlichen Angelegenheit zu machen. Gemäß dem Prinzip der Äquivalenz, die eine

⁷⁰⁵ Weber, Rechtssoziologie § 1. In: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 391: "Der Rachedurstige fragt nicht nach dem subjektiven Motiv, sondern nach dem sein Gefühl beherrschenden objektiven Erfolg des sein Rachebedürfnis erregenden fremden Handelns."

⁷⁰⁶ Weber, Rechtssoziologie § 1, S. 391: "(...) und bei den Germanen wie in Rom erfolgt diese Selbsthilfe normalerweise - einerlei ob Streit um ein Sachgut oder um Totschlag - durch Pfandnahme der Person des Verurteilten bis zur Begleichung der durch den Wahrspruch festgesetzten oder aber nunmehr erst zu vereinbarenden Sühne."

urwüchsige Form der Rationalität ist, bestimmt der römische Magistrat das Maß der Schulden und mit zunehmender Geldwirtschaft wird das Sühneverfahren als ein Geldgeschäft rationalisiert. Der Schuldner kauft seinem Gläubiger, der nach Zwölftafelrecht den Anspruch hat, sich am Körper des anderen zu vergeifen, dieses Herrenrecht ab. Der römische Prätor verurteilt den Schuldner entsprechend dem Umfang des Delikts "in Geld".⁷⁰⁷ Die Personalhaftung - ob als private oder öffentliche Schuldhaft - behält solange ihre Geltung im praktischen Rechtsleben wie die fehlende Trennung von Deliktsschuld und zivilrechtlicher Schuld den sozialen Anforderungen einer Gemeinschaft genügt. Mit der Erweiterung des Tausch- und Geldverkehrs keimt im Altertum allerdings das Bedürfnis auf, eine Garantie vertraglicher Vereinbarungen zu konstruieren, die nicht am Sühneverfahren festgemacht wird. Schwierigkeiten bereitet in diesem frühen Stadium der Rechtsentwicklung "die - wenigstens relative - Garantielosigkeit des Tausches und überhaupt das Fehlen aller Vorstellungen von der Möglichkeit einer »Verpflichtung«, die nicht Ausfluß einer, naturgegebenen oder künstlichen, universellen Verbrüdertheit gewesen wäre."⁷⁰⁸

Der Mangel an Obligationenmuster, die über den Bereich der Sippenhaft und des urwüchsigen Sühneverfahrens hinausgehen, hat die - nach Max Weber aus dem altrömischen Schuldrecht ablesbare - Konsequenz, daß das Geldgeschäft des Deliktverfahrens zum formalen Gerüst aller anderen Rechtsgeschäfte wird. Jedes Rechtsgeschäft im alten Rom basiert auf den magisch-sakralen Praktiken der Urzeit (Wiegen von ungemünztem Erz, per aes et libram). Der kapitalistische Charakter der römischen Rechtsentwicklung offenbart sich Max Weber anhand der Tatsache, daß das Ritual des Barkaufs zum Grundmuster für alle Vereinbarungen des Privatrechts genommen wird. Der gesamte Besitz eines römischen Bürgers fällt fortan unter Sachenrecht. Weil Knechte, Sklaven und

⁷⁰⁷ Weber, Rechtssoziologie § 1, S. 391: "Die Verurteilung erfolgt grundsätzlich, bei einer Eigentumsklage um ein Grundstück z. B., in Geld. Dies ist nicht etwa Folge einer vorgeschrittenen Marktentwicklung, die alles in Geld abzuschätzen gelehrt hat, sondern Konsequenz des urwüchsigen Prinzips, daß Unrechtmäßigkeit, auch unrechtmäßiger Besitz, Sühne und nur Sühne heischt und der Einzelne dafür mit seiner Person einzustehen hat."

⁷⁰⁸ Weber, Rechtssoziologie § 2, S. 402.

Kinder als »res Mancipi« veräußert werden können, erkennt Weber hier den Urtypus eines "anethischen Zweckkontrakts".⁷⁰⁹ Das politische Streben der Herrschaftsstabilisierung, verknüpft mit dem ökonomischen Interesse, daß die Vorherrschaft sich bezahlt macht, haben die Rechtsentwicklung entschieden beeinflusst. Die Personalexekution einer Darlehensschuld gefährdet die innere Sicherheit und befriedigt nicht das kapitalistische Verwertungsinteresse.⁷¹⁰ Nach Webers Ansicht liegt der Übergang von der Personal- zur Vermögenshaftung im doppelten Charakter des Rechtsbegriffs *nexum* verborgen. Das *nexum* markiert die Transformationslinie des magisch-sakralen Weltbildes, weil es sowohl ursprünglich die Rechtsgrundlage grausamer Praktiken am Körper des Schuldners als auch z. T. der Zwölftafelgesetzgebung die Rechtfertigung einer politisch-ökonomischen Rationalität ist, die sich der Arbeitskraft eines Schuldners in Form der Schuldknechtschaft bemächtigt.⁷¹¹

In rechtshistorischer Perspektive ist bemerkenswert, daß Max Weber die ursprünglichen Rechtsquellen durch sozialpolitische

⁷⁰⁹ Weber, Rechtssoziologie § 2, S. 403: "Als ein solcher anethischer Zweckkontrakt war der Geldkontrakt geeignet zum Mittel der Ausschaltung des magischen oder sakramentalen Charakters von Rechtsakten, also als Mittel der Rechtsprofanierung."

⁷¹⁰ Weber, Rechtssoziologie § 2, S. 405: Einer der frühesten typischen Fälle, in welchen die Anerkennung der Zweckkontraktschuld ein ökonomisches Bedürfnis werden mußte, ist die Darlehensschuld."

⁷¹¹ Weber, Rechtssoziologie § 2, S. 405-6: "(...) das *nexum*, der Schuldkontrakt *per aes et libram*, und die *stipulatio*, der Schuldkontrakt durch symbolische Pfandgabe, - die beiden urwüchsigen Kontraktformen des römischen *jus civile* -, waren zugleich beide Geldkontrakte. (...) Beide verleugnen aber die Anknüpfung an den vorkontraktlichen Zustand des Rechts nicht. Beide waren streng formale, mündlich und nur persönlich vollziehbare Akte. (...) Der Leib des Schuldners selbst war hier das Pfand des Gläubigers und fiel endgültig zu rechtmäßigem Besitz, wenn die Schuld nicht bezahlt wurde. Die Schuldhaftung aus Kontrakten war ebenso wie die Rache- und Sühnehaftung, an die sie anknüpfte, ursprünglich nicht eine in unserem Sinn persönliche Haftung nur mit dem Vermögen, sondern eine Haftung des Schuldners mit seiner physischen Person und nur mit dieser. Einen Zugriff auf das Vermögen des Schuldners gab es ursprünglich überhaupt nicht. Im Fall der Nichtzahlung konnte der Gläubiger sich nur an die Person halten. Er tötete ihn oder setzte ihn als Geisel in Gefangenschaft, behielt ihn als Schuldknecht, verkaufte ihn als Sklaven, mehrere Gläubiger mochten, wie die XII. Tafeln anheimstellten, ihn in Stücke schneiden, oder der Gläubiger setzte sich in das Haus des Schuldners und dieser mußte ihn bewirten (Einleger) - schon ein Übergang zur Vermögenshaftung."

und ökonomische Erklärungsmuster enträtselt. Die langfristig identische Form eines Rechtsbegriffes ist kein Indiz dafür, daß sich ein und dieselbe Rechtspraktik dahinter verbirgt. Am Leitfaden des Begriffs der Rationalisierung macht Max Weber zweierlei deutlich: 1. Der Ursprung des Obligationenbegriffs liegt in einer Vorstellungswelt, die Verschuldung nur materiell bestimmt und Schulden nur personal zurechnen kann. 2. Die Auflösung dieses urwüchsigen Rechtsdenkens ist eine Folge der ansteigenden Kapitalverwertungsinteressen einer expandierenden Produktions- und Handelsgesellschaft. Ein zentraler Wesenszug des antiken Kapitalismus ist die Kapitalisierung der Menschen für die Landwirtschaft der Großgrundbesitzer. Die arbeitsintensive Produktion verlangt nach billigen Arbeitskräften, die entweder als Sklaven (im Krieg) oder Schuldknechte (im *nexum*) unterworfen werden. Die Differenz zwischen einem *servus* und einem *nexus* besteht darin, daß ein Schuldknecht sich in einer befristeten Sklaverei befindet. Obwohl es sich nicht um eine exakte juristische Konzeption handelt (Savigny), behauptet Max Weber - in Anlehnung an Mitteis' Hypothese und Mommsens Diktum -, daß es sich beim *nexum* um "die älteste juristische Form des freien Arbeitsvertrages"⁷¹² handelt.

In universalhistorischer Perspektive ist die altrömische Zivilgesetzgebung für Max Weber der Hintergrund, vor dem er seine These von der Entfesselung des Privateigentums und der daraus resultierenden anschwellenden Individualisierungstendenz entfaltet. Das römische Recht vernachlässigt in einem radikalen Maße gemeinwirtschaftliche Besitzformen und offenbart dadurch seinen tendenziösen Charakter. Römisches Zivilrecht ist vorrangig Besitzrecht - und als solches innenpolitisch kompromißloses Schuldrecht und außenpolitisch Okkupationsrecht. Letzteres erwähnt Weber als ein "in seiner brutalen Einfachheit beispielloses Institut."⁷¹³ Eine der zentralen Thesen Max Webers lautet, daß die Rechtsprinzipien der altrömischen Zeit Grundlage sowohl der

⁷¹² Weber, Rechtssoziologie § 2, S. 406.

⁷¹³ Weber, Agrarverhältnisse im Altertum, S. 232. Vgl. Mommsen, Staatsrecht Bd. 3. [1886] Reprint: Tübingen 1952, S. 590, bemerkt beiläufig: "Nach römischer Rechtsanschauung ist dem Ausländer gegenüber die gegenseitige Rechtlosigkeit die Regel (...)."

römischen Herrschaftserweiterung wie auch ihres Verfalls sind. Zu keiner Zeit hat das römische Rechtsdenken sich von der primitiven Gleichung (Landbesitzer = Rechtsperson) lösen können, ebenso wenig hat es zur Zeit des römischen Weltreiches seinen Charakter als Stadtrecht eingebüßt. Die gesamte Expansionspolitik Roms ist auf Unterwerfung und kapitalistische Verwertung des Menschen ausgerichtet. Anstatt eine gemeinsame Besitz- und Rechtsordnung für ein Weltreich zu schaffen, haben die römischen Bürger ihren Besitz erweitert und die Bevölkerung der annektierten Länder dem Sklavendasein preisgegeben.⁷¹⁴ In den asiatischen und afrikanischen Provinzen vollzieht sich daher in den landwirtschaftlichen Großbetrieben, die Weber als "Sklavenplantagen oder -kasernen" klassifiziert, der "Sieg der unfreien Arbeit."⁷¹⁵ Solange der Kriegszustand andauert, ist die Ware Mensch billig und der ungeheure Menschenverschleiß des vornehmlich agrarisch orientierten antiken Kapitalismus bezahlbar. Die Befriedung des antiken Kulturkreises - oder besser gesagt: die Unfähigkeit, die bisherige Expansionspolitik unbegrenzt fortsetzen zu können - bedeutet das Ende der spezifisch antiken Spielart des Kapitalismus, der sowohl in seiner Binnen- als auch Außenstruktur politisch orientiert ist.⁷¹⁶ Im Schuldrecht wie im Okkupationsrecht

⁷¹⁴ Weber, *Agrarverhältnisse im Altertum*, S. 235-6: "Die Übersee-Expansion war kapitalistisch. Nicht der Amtsadel alter Tradition, der sich auf eine vorsichtige Interventionspolitik beschränken wollte, sondern kapitalistische Interessen der Händler, Steuer- und Domänenpächter erzwangen die Vernichtung der alten Handelszentren: Karthago, Korinth, Rhodos inaugurierten die Politik der überseeischen Annexionen, welche dem Verwertungsinteresse des Kapitals, nicht den Siedlungsinteressen freier Bauern, dienten. (...) Zunehmend neigte sich die Waagschale zugunsten der Sklaven-Großbesitzer." Vgl. Mommsen, *Römische Geschichte* Bd.1. Berlin 1888, S. 266-8: "(...) es ist ein grauenvolles Bild, aber kein eigentümliches; überall, wo das Kapitalistenregiment im Sklavenstaat sich vollständig entwickelt, hat es Gottes schöne Welt in gleicher Weise verwüstet."

⁷¹⁵ Weber, *Agrarverhältnisse im Altertum*, S. 241-4.

⁷¹⁶ Weber, *Agrarverhältnisse im Altertum*, S. 271: "Im Altertum (...) war schon die Gründung der Polis ein politisch-militärisch motivierter Akt, und ebenso hing ihre Fortentwicklung an militärischen Vorgängen; und darum lebte der Kapitalismus dort letztendlich allein vom Politischen, er war, sozusagen, nur indirekt ökonomisch: das politische Auf und Ab der Polis mit seinen variierenden Chancen von Staatspächten, Menschen- und (speziell in Rom) Bodenraub war sein Element. Als, im Hellenismus und im römischen Reich, die Ökumene befriedet wurde, da haben auch auf dem Boden der antiken Stadt, die nunmehr zur Trägerin ausschließlich ökonomischer Interessen wurde, die (...) Berufsvereine der Händler

zeigt sich, daß die politischen Interessen auf eine Kapitalisierung der *Ware Mensch* gehen. Die politische und militärische Unterwerfung des Mitbürgers oder Fremden ist die einzige Möglichkeit, wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen. Der antike Kapitalismus steht und fällt mit "der privaten Ausbeutung politischer Herrschaftsverhältnisse in einem expansiven Stadtstaat"⁷¹⁷ als einziger Quelle der Kapitalbildung. Mit der allgemeinen Verleihung des Bürgerrechts durch den Kaiser Caracalla (212 n. Chr) und der Durchsetzung eines inneren Friedenszustandes verliert der Kapitalismus sein politisches Element und wird kraftlos.⁷¹⁸ Kapitalismus im Altertum ist nach Max Weber die Zeit zwischen dem Aufbrechen der traditionellen Sozialgemeinschaft mit ihrer ursprünglichen Rechtsstruktur und der Stabilisierung eines Weltreiches. In dieser Zwischenzeit herrscht ein allgemeiner Kriegszustand, der Kapitalbildung durch Unterwerfungspraktiken im Schuldrecht (nexus) und im Okkupationsrecht (servus) ermöglicht.

Der antike Kapitalismus ist politisch orientiert, weil es ihm gelungen ist, rechtliche und religiös-ethische Traditionen seinem spezifischen Interesse unterzuordnen, und in diesem Zusammenhang die soziale Welt in einer spezifischen Weise zu rationalisieren.⁷¹⁹ *Rationalisierung* ist im Sinne Webers kein Wert-

und Handwerker sich reich entwickelt. (...) Aber für den antiken Kapitalismus hatte die Todesstunde geschlagen: der Friede und der monarchische Staat, der Uebergang von der Küsten- zur Binnenkultur erdrückten ihn (...)."

⁷¹⁷ Weber, Agramverhältnisse im Altertum, S. 276.

⁷¹⁸ Weber, Agramverhältnisse im Altertum, S. 277: "Die bürokratische Ordnung tötete, wie jede politische Initiative der Untertanen, so auch die ökonomische, für welche (...) die entsprechenden Chancen fehlten. Jeder Kapitalismus verwandelt »Vermögen« der besitzenden Schichten in »Kapital«, - das Kaiserreich schaltete »Kapital« aus und hielt sich, wie der ptolemäische Staat, an das »Vermögen« der besitzenden Schichten." Dieses war jedoch sehr bald aufgebraucht, da es keine weitere Möglichkeit der Kapitalakkumulation, d.h. Menschenraub gab.

⁷¹⁹ Weber, Rechtssoziologie § 3, S. 453: "Der Bereich des imperium wächst also schon dadurch auf Kosten der Tradition. Und der Umsturz der bestehenden ökonomischen und sozialen Verhältnisse, welche der Krieg bringt, macht es jedem handgreiflich, daß das Gewohnte als solches nicht das schlechthin ewig Geltende und Heilige sein kann." Ebd. § 5, S. 472: "Soweit diese [die religiöse Ethik] im Stadium magischen und ritualistischen Formalismus verharrte, konnte sie unter Umständen durch raffinierte Rationalisierung der magischen Kasuistik mit Hilfe ihrer eigenen Mittel bis zur vollkommenen Wirkungslosigkeit paralysiert werden. Das römische fas ist im Laufe der republikanischen Zeit gänzlich diesem

urteil, sondern lediglich eine beschreibende Kategorie, die einen weitergehenden Erklärungsbedarf nicht befriedigt. Die kategoriale Zuordnung historischer Phänomene ist jedoch weder Indiz einer wirkenden historischen Rationalität (Hegel) noch einer Ökonomie der Triebe (Nietzsche). Rationalisierung im antiken Kapitalismus heißt, daß es den kapitalverwertenden Interessen gelungen ist, die magisch-sakralen Bindungen des Rechts zu durchbrechen und sich zunutze zu machen. Diese Rationalisierung der Rechtsverhältnisse genügt allerdings nicht den modernen Kriterien rationaler Lebensführung, die von einem Grundverständnis menschlicher Würde und Unverletzlichkeit persönlicher Rechte anheben. Am Beispiel des nexum zeigt Max Weber, daß eine Grundbedingung des antiken Kapitalismus die Ablösung der grausamen Rechtspraktiken durch eine Ökonomisierung der Schulden ist. Darüber hinaus bleibt das für den modernen moralischen Standpunkt fremde Element - die personale Zurechnung der Schulden aufgrund der Unkenntnis einer Vermögenshaftung - die Lebensquelle dieser Gestalt des Kapitalismus. Als die Schuldknechtschaft abgeschafft, der allgemeine Rechtsstatus verliehen und die kriegerrische Expansionspolitik beendet wurde, verkümmerte das Wirtschaftsleben im römischen Weltreich. Vor dieser Folie der antiken Sozialgeschichte, stellt Max Weber sich die Frage, warum der moderne Kapitalismus weiterlebt und seine Vitalität nicht einbüßt, obwohl in der Moderne außen- und innenpolitische Gewaltsamkeit zunehmend geächtet werden und das spezifisch politische Element der sozialen Entwicklung schwindet? Das ist die Wiederaufnahme der bereits erwähnten Weberschen Fragestellung in erweiterter Fassung: Warum ist der moderne Kapitalismus eine Schicksalsmacht und nicht eine vorübergehende Episode wie sein antiker Vorläufer?

Max Webers Mustergeschichte des antiken Kapitalismus hat viele gemeinsame Züge mit Nietzsches Bild einer vormoralischen Welt. Die entscheidende Differenz liegt in der interpretatorischen

Schicksal verfallen. Es gab schlechthin keine heilige Norm, für deren Ausschaltung nicht ein geeignetes sakraltechnisches Mittel oder eine Umgehungsform erfunden worden wäre." Vgl. für eine Analyse dieser Weberschen Kategorien: W. Schluchter, Die Entwicklung des okzidentalen Rationalismus. Eine Analyse von Max Webers Gesellschaftsgeschichte Tübingen 1979.

Gewalt Nietzsches, sie betrifft aber nicht die methodologische Voraussetzung, daß jede historische Betrachtung notwendig perspektivisch ist. Im Vergleich zu Nietzsche, der philologische Daten mit psychologischem Instinkt aufgrund allgemeiner biologischer und physiologischer Prämissen erklärt, ist Max Webers Sichtweise skeptischer und bescheidener.⁷²⁰ Die Abneigung Webers gegenüber Nietzsche war in erster Linie eine Frage der wissenschaftlichen Rechtschaffenheit und darüber hinaus eine Stilfrage. Weber wendet sich an einigen Stellen in seinem Werk gegen den Propheten und Stilisten Nietzsche "mit jenem negativ moralistischen Pathos, welches so oft einen peinlichen Rest von bürgerlicher Philistrosität auch in manchen seiner größten Konzeptionen verrät."⁷²¹

2.4.2. Religiöse Ethik und Weltverständnis

Am Beginn des 20. Jahrhunderts wird von Nationalökonomien und Soziologen eine langatmige Debatte über die Herkunft des Phänomens *moderner Kapitalismus* geführt. In der Diskussion ist weitgehend unbestritten, daß der moderne Kapitalismus auf einer spezifischen Einstellung zum gesellschaftlichen Leben, dem sogenannten *kapitalistischen Geist* basiert.⁷²² Werner Sombart und Max Weber versuchen, das besondere Element der modernen

⁷²⁰ Vgl. an dieser Stelle Max Webers Auseinandersetzung mit der Rassentheorie seiner Zeit während der ersten Soziologentagung in Frankfurt 1910: Weber, Diskussionsrede dortselbst zu dem Vortrag von A. Ploetz über »Die Begriffe Rasse und Gesellschaft«. In: Marianne Weber (Hrsg.): *Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik*. Tübingen 1988², S. 456-62.

⁷²¹ Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*. Bd.2., Marianne Weber (Hrsg.): Tübingen 1921, S. 174.

⁷²² Weber, *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus* I. 2. [1905]. In: J. Winckelmann (Hrsg.): *Max Weber, Die protestantische Ethik I. Gütersloh 1984*⁷, S. 39-66. W. Sombart, *Der Bourgeois. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen* [1913] Reinbek 1987, S. 17: "Dieser moderne kapitalistische Geist ist eine für unsere europäische Welt, deren Anfang im frühen Mittelalter liegt, neue Erscheinung, was nicht ausschließt, daß sich ein ähnlicher Wirtschaftsgeist schon früher einmal, in den Kulturen der Alten Welt, entwickelt hatte, auch nicht, daß dieser früher schon dagewesene Geist seine Hand im Spiele gehabt hat bei der Entstehung des modernen kapitalistischen Geistes."

kapitalistischen Gesinnung - im Unterschied zur politischen Gesinnung des antiken Kapitalismus - in der religiösen Ethik aufzuspüren. Während Max Weber um Perspektivenvielfalt bemüht ist und den ökonomischen Rationalismus im Kontext des Rechts, der Technik, der (Kriegs-)Politik und der Religiosität erörtert⁷²³, ist für Sombart die kausale Zurechnung eindeutig: Kapitalistische Gesinnung und jüdische Ethik sind kurzzuschließen.⁷²⁴ Weber und Sombart treffen sich in der gemeinsamen Intention, die Herkunft des modernen Kapitalismus, den sie gleichsam als schicksalhafte Macht ihres Zeitalters begreifen, zu ergründen. Weber läßt sich von Sombart insoweit belehren als er die Relation von protestantischer und jüdischer Ethik zur Kenntnis nimmt und damit auch einen indirekten Bezug von jüdischer und kapitalistischer Lebensgestaltung anerkennt, aber er ist nicht so weit wie Sombart gegangen, der behauptet, "der homo Judaeus und der homo capitalisticus gehören insofern derselben Spezies an, als sie

⁷²³ Weber, Vorbemerkung zu den Gesammelten Aufsätzen zur Religionssoziologie. In: Max Weber, Die protestantische Ethik I, S. 201: "Es kommt also zunächst wieder darauf an: die besondere Eigenart des okzidentalen und, innerhalb dieses, des modernen okzidentalen, Rationalismus zu erkennen und in ihrer Entstehung zu erklären. Jeder solche Erklärungsversuch muß, der fundamentalen Bedeutung der Wirtschaft entsprechend, vor allem die ökonomischen Bedingungen berücksichtigen. Aber es darf auch der umgekehrte Kausalzusammenhang darüber nicht unbeachtet bleiben. Denn wie von rationaler Technik und rationalem Recht, so ist der ökonomische Rationalismus in seiner Entstehung auch von der Fähigkeit und Disposition der Menschen zu bestimmten Arten praktisch-rationaler Lebensführung überhaupt abhängig. Wo diese durch Hemmungen seelischer Art obstruiert war, da stieß auch die Entwicklung einer wirtschaftlich rationalen Lebensführung auf schwere innere Widerstände. Zu den wichtigsten formenden Elementen der Lebensführung nun gehörten in der Vergangenheit überall die magischen und religiösen Mächte und die am Glauben an sie verankerten ethischen Pflichtvorstellungen."

⁷²⁴ Vgl. hierzu die tendenziösen Schriften Werner Sombarts: Die Juden und das Wirtschaftsleben. Leipzig 1911; Die Zukunft der Juden. Leipzig 1912; aber auch die große Studie: Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Bd. 1. [1903] München-Leipzig 1916². Vgl. Die Juden und das Wirtschaftsleben, S. 176: "Der Aufschlag, der Profit (wie vorher schon der Preis) aus der Dämmerung des Traditionalismus herausgeholt und zum Gegenstande höchstpersönlich-zweckmäßigster Gestaltung gemacht! Das war die große, verblüffende Neuerung, die wieder von den Juden kam." Vgl. Der Bourgeois, S. 256, wird das Urteil über den direkten Kausalzusammenhang von jüdischer Religiosität differenzierter behandelt, aber tendenziell bleibt es bei der Gleichung, daß die moderne kapitalistische Gesinnung im Judentum gegründet.

beide homines rationalistici artificiales sind."⁷²⁵ Demgegenüber insistiert Max Weber auf der Feststellung, daß das Leben eine Vielzahl von möglichen Perspektiven in sich schließt, dementsprechend auch nach mehreren Richtungen rationalisiert werden kann.⁷²⁶ Ein religiös motivierter Rationalismus der Lebensführung gehört einer anderen Spezies an als ein ökonomischer Rationalismus; statt kausaler Verkettung, geht es Weber um ein vielschichtiges Beziehungsgeflecht von Ökonomie und Religiosität.

Max Weber hat wiederholt darauf hingewiesen, daß ein zentrales Moment der modernen kapitalistischen Gesinnung die Lösung der religiösen Sinn-Frage ist. Im Gegensatz zum antiken Kapitalismus ist sein Pendant in der Moderne an ethisch-religiöse Prinzipien der Lebensführung geknüpft. Für die Herkunftsbestimmung der modernen kapitalistischen Gesinnung ist nach Webers Ansicht der Nachweis entscheidend, daß bereits im Altertum die magisch-sakrale Welt des Religiösen revolutioniert wurde, ohne daß dies Einfluß auf die vorherrschende Erwerbsgesinnung dieser Zeit gehabt hat. Weber erzählt die Geschichte von der Entstehung der religiösen Welt: Am Rand des römischen Imperium wird die - im Zusammenhang mit dem antiken Kapitalismus erörterte - ursprüngliche Stufe magisch-sakraler Religiosität nachhaltig destruiert. Der "Berufs-Rationalismus" der Priesterschaft Altisraels bildet schrittweise eine Konzeption ethischer Lebensgestaltung aus, die - vermittelt über das Christentum - zur Grundlage des spezifisch modernen Kapitalismus heranreifen wird.⁷²⁷ Das Aufbrechen der traditionellen Ordnung in der Lebenswelt der Antike geschieht Weber zufolge auf zwei Weisen. "Offenbarung und Schwert, die beiden außeralltäglichen Mächte, waren auch die beiden typischen Neuerer."⁷²⁸ Das Schwert bringt den Krieg mit sich und ermöglicht den antiken Kapitalismus. Die Offenbarung prägt die Welt nachhaltig, weil sie eine ethisch-religiöse Gesinnung motiviert, die erst für die Lebenswelt der Moderne ihre volle

⁷²⁵ Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben, S. 281.

⁷²⁶ Weber, Religionssoziologische Studien. Bd.1, S. 62: "Man kann (...) das Leben unter höchst verschiedenen letzten Gesichtspunkten und nach sehr verschiedenen Richtungen hin »rationalisieren«. Der »Rationalismus« ist ein historischer Begriff, der eine Welt von Gegensätzen in sich schließt (...)."

⁷²⁷ Weber, Religionssoziologie § 1. In: Wirtschaft und Gesellschaft, S. 256.

⁷²⁸ Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. Bd.1., S. 270.

Wirkung entfalten kann. Die Propheten Altisraels, deren Offenbarungen vom gottgewollten Rechtszustand immer einhergehen mit der Voraussicht auf kommendes Unheil, erscheinen in Webers Perspektive als die religiösen Neuerer, denen die Menschheit den Bruch mit dem ursprünglichen Weltverständnis verdankt.⁷²⁹

Die jüdischen Propheten haben eine spezifisch historische Perspektive auf das Weltgeschehen. Es ist ihre Aufgabe, zwischen den konkurrierenden Vorstellungen vom Welt- und Lokalgott, die in Jahve vereint sind, zu vermitteln. Ihre Lösung ist historisch ausgerichtet: Sie verstehen das Schicksal ihres Volkes als Bestandteil einer *Weltgeschichte*, die Ausdruck des göttlichen Willens ist.⁷³⁰ Der Spannungsbogen prophetischer Argumentation

⁷²⁹ Weber, Religionssoziologie § 1, S. 257: "Hier ist ganz greifbar der spezifisch und eminent historische Charakter, welcher der Spekulation der jüdischen Prophetie anhaftet, im schroffen Gegensatz gegen die Naturspekulation der Priesterprophetie in Indien und Babylon, und die aus Jahves Verheißungen sich unabweisbar ergebende Aufgabe: die Gesamtheit der so bedrohlich und, angesichts dieser Verheißungen, so befremdlich verlaufenden Entwicklung des in die Völkergeschichte verflochtenen eigenen Volksschicksals als »Taten Jahves«, als einer »Weltgeschichte« also, zu erfassen, was dem, zum Lokalgott der Polis Jerusalem umgewandelten, alten kriegesischen Gott der Eidgenossenschaft die prophetischen universalistischen Züge überweltlicher heiliger Allmacht und Unerforschlichkeit lieh."

⁷³⁰ Vgl. Julius Wellhausen, Prolegomena zur Geschichte Israels. Berlin 1886³, S. 416: "Das Lebelement der Propheten ist der Sturm der Weltgeschichte, der die Ordnungen der Menschen hinwegfegt (...)." Ders., Israelitische und Jüdische Geschichte. Berlin 1904⁵, S. 114: über die Bedeutung des Assyrischen Großreiches, das die kleinen Völker Vorderasiens unter sich begrub. "Nur die israelitischen Propheten ließen sich nicht von den Ereignissen überraschen und dann von der Verzweigung aus allen Sinnen ängstigen, sie lösten zum voraus das furchtbare Problem, das die Geschichte stellte. Sie nahmen den Begriff der Welt, der die Religionen der Völker zerstörte, in die Religion, in das Wesen Jahves auf, ehe er noch recht in das profane Bewußtsein eingetreten war." Vgl. Ernest Renan, Histoire du peuple d'Israel [1887]. In: Oeuvres complètes. tome 6. Paris 1953, S. 600: Die Propheten allein "comprirent vite que le jeu des petites villes et des petits royaume était fini, qu'il ne pouvait plus être question de dieux locaux, que le Iahvé national n'avait qu'une manière de se sauver, c'était de devenir le Dieu universel." Vgl. Eduard Meyer, The development of individuality in ancient history. In: Ders., Kleine Schriften. Zur Geschichte und zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte des Altertums. Halle/S. 1910, S. 222: "(...) the step forward which Amos and Hosea and Isaiah took denotes one of the most momentous changes in the history of mankind. The all-subduing force of conscience, or more exactly of the conscience of a single individual in opposition to the whole surrounding world, came into action and made itself felt for the first time." Vgl. dazu: P.L.

bewegt sich auf der Linie zwischen Volksschicksal und Weltgeschichte, Israels gegenwärtigem Unheil und zukünftigem Heil. Anlaß ihrer historischen Spekulation ist nach Weber eine juristische Analyse der Äquivalenzvorstellung, die dem grundlegenden Vertrag zwischen Gott und Volk zugrunde liegt. Das ursprüngliche juristische Denken basiert auf der Vorstellung strikter Entsprechung von Gabe und Gegenleistung, »do ut des«. Diese Vorstellung durchzieht die magisch-sakralen Praktiken der Völker und ist Ausdruck einer ursprünglichen Rationalität, die Vertragsleistungen gegeneinander aufrechnet und im religiösen Kultus für Opfergaben die Gegenleistung einer Gottheit magisch erzwingen will.⁷³¹ Mit der Niederlage eines Volkes im Krieg ist konsequenterweise auch der Glaube an seine Gottheiten erledigt. Den Propheten Altisraels ist es jedoch gelungen, die primitive Ökonomie des Ausgleichs aufzubrechen und damit ihrer Gottheit die Möglichkeit zu verschaffen, trotz der Bedrohung durch verschiedene Großreiche (von den Assyriern bis zu den Römern) als Kultinstanz zu überleben. Die Propheten leisten nach Max Weber nicht weniger als eine radikale Umwertung des politischen Ablaufs, da sie das gesamte Weltgeschehen heilsgeschichtlich interpretieren.⁷³² Und sie haben die ursprüngliche juristische Rationalität aufgehoben, weil sie den Untergang Israels nicht als Vertragsbruch ihres Gottes, sondern als Strafe für die Sünden ihres Volkes begreifen.

Berger, Charisma and religious innovation: the social location of Israelite prophecy. In: *American Sociological Review* 28.6 (1963), S. 940-50.

⁷³¹ Weber, *Religionssoziologie* § 1, S. 258-59.

⁷³² Weber, *Religionssoziologie* § 3, S. 267: "Wo der Geisterglaube zum Götterglauben rationalisiert wird, also nicht mehr die Geister magisch gezwungen, sondern Götter kultisch verehrt und gebeten sein wollen, schlägt die magische Ethik des Geisterglaubens in die Vorstellung um: daß denjenigen, welcher die gottgewollten Normen verletzt, das ethische Mißfallen des Gottes trifft, welcher jene Ordnungen unter seinen speziellen Schutz gestellt hat. Es wird nun die Annahme möglich, daß es nicht Mangel an Macht des eigenen Gottes sei, wenn die Feinde siegen oder anderes Ungemach über das eigene Volk kommt, sondern daß der Zorn des eigenen Gottes über seine Anhänger durch die Verletzungen der von ihm geschirmten ethischen Ordnungen erregt, die eigenen Sünden also daran Schuld seien und daß der Gott mit einer ungünstigen Entscheidung gerade sein Lieblingsvolk hat züchtigen und erziehen wollen." Vgl. J. Guttmann, *Max Webers Soziologie des antiken Judentums* [1925]. In: W. Schluchter (Hrsg.): *Max Webers Studie über das antike Judentum*. Frankfurt/M. 1981, S. 289-326. F. Raphaël, *Max Weber et le judaïsme antique*, in: *Archives européennes de sociologie* 11 (1970), S. 297-336.

Die Propheten erinnern das Volk an den Bund mit seinem Gott und stellen die Forderung nach ethisch-religiöser Integrität der Lebensführung. Leben und Welt werden - trotz politischer Krisis und Verfall der traditionellen Lebensordnung - in eine einheitliche Sinnkonzeption integriert.⁷³³ Die Kehrseite dieser Entwicklung ist die Differenzierung zwischen Weltgeschehen und dessen Interpretation, und die zunehmende Unberechenbarkeit göttlichen Wirkens in der Welt.⁷³⁴

Wo das Prinzip ursprünglicher Rechenhaftigkeit, das »do ut des«, nicht mehr den Sinn des Religiösen erschließt, treten zwei Typen von Rationalität auseinander. Ökonomische und religiöse Rationalität gehören in den magisch-sakralen Praktiken des Jahve-Kultus der vorprophetischen Zeit so lange zusammen wie die Vertragsschuld durch Opfergaben abgeglichen werden kann. Die Propheten irrationalisieren den Bereich des Religiösen, indem sie ihren Gott der äußeren Berechenbarkeit entziehen (Jahve läßt sich nicht durch Opfergaben magisch zwingen), die Beziehung des Menschen zu Gott zusehends individualisieren (Jahve fordert Gesetzestreue als individuelle Gesinnung) und das Maß der Ver-

⁷³³ Vgl. zum Gebrauch der Begriffe Welt und Ethik bei Max Weber: W. Schluchter, *Die Paradoxie der Rationalisierung. Zum Verhältnis von »Ethik« und »Welt« bei Max Weber*. In: ders.: *Rationalismus der Weltbeherrschung. Studien zu Max Weber*. Frankfurt/M. 1988, S. 9-40.

⁷³⁴ Weber, *Religionssoziologie* § 4, S. 271: "Sie [die israelitischen Propheten] sind in erster Linie an der auswärtigen Politik als der Tatenbühne ihres Gottes interessiert. Das dem Geist des mosaischen Gesetzes widerstrebende Unrecht, auch das soziale, kommt für sie nur als Motiv und zwar als eines der Motive für Gottes Zorn in Betracht (...)." Und § 12, S. 372: "(...) das Bewußtsein des frommen Juden davon: daß nur er und sein Volk dies Gesetz haben und um deswillen von aller Welt verfolgt und mit Schmutz beworfen sind, daß es gleichwohl verbindlich ist und daß eines Tages durch eine Tat, die über Nacht kommt, deren Zeitpunkt niemand wissen, zu deren Beschleunigung auch niemand beitragen kann, Gott die Rangordnung der Erde umkehren wird in ein messianisches Reich für die, welche in allem dem Gesetz treu geblieben sind." Ders., *Gesammelte Religionssoziologische Studien*. Bd. 3. Marianne Weber (Hrsg.): Tübingen 1921, S. 127. Vgl. Nietzsche, *Jenseits von Gut und Böse* 5. Aph.195, S. 116-7: "Die Juden - ein Volk geboren zur Sklaverei, wie Tacitus und die ganze antike Welt sagt, das auserwählte Volk unter den Völkern, wie sie selbst sagen und glauben - die Juden haben jenes Wunderstück von Umkehrung der Werthe zu Stande gebracht, Dank welchem das Leben auf der Erde für ein Paar Jahrtausende einen neuen und gefährlichen Reiz erhalten hat: ihre Propheten haben reich gottlos böse gewalthätig sinnlich in Eins geschmolzen und zum ersten Male das Wort Welt zum Schandwort gemünzt."

schuldung - individuell oder kollektiv - problematisieren.⁷³⁵ Allmählich beginnt sich der Grad der Verschuldung zu potenzieren, das belegt nach Weber die Geschichte des Volkes Israel in der babylonischen Gefangenschaft und in späterer Zeit. Eine Priesterkaste (die Leviten) erfaßt die Geschichte des Volkes und seine Gesetzgebung als göttliche Offenbarung, schreibt diese Volksgeschichte nieder und lehrt, daß kollektives Unheil eine Konsequenz der Summe individueller Schuld ist. Mit den Priestern kommt das Sündenbewußtsein in die Welt. Der Gott der Leviten ist nicht der stärkste Gott im Konkurrenzkampf der Völker, aber er ist als Hüter der Rechtsordnung ethisch qualifiziert. In dieser Qualifikation Jahves liegt - so Max Weber - seine langfristige Überlegenheit begründet, die ihn auch als Gott der Christenheit auszeichnet. In universalgeschichtlicher Perspektive zeigt sich das Resultat, daß die politische, ökonomische und soziale Rationalisierung der Lebensführung in großen politischen Organisationen und im Hinblick auf den Handelsverkehr, besondere Anforderungen an die Gottheiten stellt: Götter müssen ethisch qualifiziert sein, um der ethischen Bindung des Einzelmenschen korrespondieren zu können.⁷³⁶ Max Weber zufolge führt unter dem

⁷³⁵ Weber, Religionssoziologie § 2, S. 259: "(...) das Werk eines spezifischen Entwicklungsprozesses mit eigentümlich zwiespältiger Eigenart. Einerseits eine immer weitergehende rationale Systematisierung der Gottesbegriffe und ebenso des Denkens über die möglichen Beziehungen des Menschen zum Göttlichen. Andererseits aber, im Resultat, zu einem charakteristischen Teil ein Zurücktreten jenes ursprünglichen praktischen rechnenden Rationalismus. Denn der Sinn des spezifisch religiösen Sichverhaltens wird, parallel mit jener Rationalisierung des Denkens, zunehmend weniger in rein äußeren Vorteilen des ökonomischen Alltags gesucht und insofern als das Ziel des religiösen Sichverhaltens irrationalisiert, bis schließlich diese außerweltlichen, d.h. zunächst: außerökonomischen Ziele als das dem religiösen Sichverhalten Spezifische gelten."

⁷³⁶ Weber, Religionssoziologie § 3, S. 263: "Die ethischen Ansprüche an die Götter steigen nun aber 1. mit steigender Macht und also steigenden Ansprüchen an die Qualität der geordneten Rechtsfindung innerhalb großer befriedeter politischer Verbände, - 2. mit steigendem Umfang der durch meteorologische Orientierung der Wirtschaft bedingten rationalen Erfassung des naturgesetzlichen Weltgeschehens als eines dauernd sinnvoll geordneten Kosmos, - 3. mit steigender Reglementierung immer neuer Arten von menschlichen Beziehungen durch konventionelle Regeln und steigender Bedeutung der gegenseitigen Abhängigkeit der Menschen von der Innehaltung dieser Regeln, - insbesondere aber 4. mit steigender sozialer und ökonomischer Bedeutung der Verlässlichkeit des gegebenen Wortes: des Wortes des Freundes, Vasallen, Beamten, Tauschpartners,

Druck des Sündenbewußtseins die Beziehung zwischen ethischer Gottheit (Gesetzgeber) und ethischer Lebensführung (Gesetzeserfüllung) auf die *Theodizee-Frage*, d. i. die Rechtfertigung Gottes angesichts der Übel dieser Welt. Unter dem Eindruck der Exilerfahrungen entwickeln die Priester eine "Theodizee der negativ Privilegierten": Jede Erniedrigung ihres Volkes verstehen sie als Indiz seiner Schuldenlast, nicht aber als Beweis für die Ohnmacht ihres Gottes. Diese Gottesvorstellung impliziert auf der einen Seite "einen unerhört großen ethischen Abstand des jenseitigen Gottes gegenüber den unausgesetzt in neue Schuld verstrickten Menschen"⁷³⁷ und eine spezifisch ethische "Vergeltungsvorstellung".⁷³⁸ Aus der Spannung zwischen dem Bewußtsein der Unfähigkeit, das ethische Kalkül Gottes verstehen zu können, und der Gewißheit, daß ein gerechter Gott gegenwärtiges Leiden als Unrecht vergelten muß, entsteht die Erlösungsreligiosität der negativ privilegierten Völker oder Volksschichten. Weber gerät in die Nähe der Ressentiment-Konzeption Nietzsches, die er insgesamt für plausibel erachtet. Allerdings wendet er sich gegen Nietzsches Pauschalisierung, jegliches Erlösungsbedürfnis als Ressentimentprodukt zu denunzieren.⁷³⁹

Schuldners oder wessen es sei, - mit einem Wort: mit steigender Bedeutung der ethischen Bindung des Einzelnen an einen Kosmos von Pflichten, welche sein Verhalten berechenbar machen." Vgl. J. Freund, *L'éthique économique et les religions mondiales selon Max Weber*. In: *Archives de sociologie des religions* 26 (1968), S. 3-25. W.J. Mommsen, *Universalgeschichtliches und Politisches Denken bei Max Weber*. In: *Historische Zeitschrift* 201 (1965), S. 557-612.

⁷³⁷ Weber, *Religionssoziologie* § 8, S. 317.

⁷³⁸ Weber, *Religionssoziologie* § 8, S. 316: "Erst der ethisch qualifizierte Gott verfügt auch über die Schicksale im Jenseits unter ethischen Gesichtspunkten. (...) Mit wachsender Macht der Jenseitshoffnungen, je mehr das Leben in der diesseitigen Welt als eine nur provisorische Existenzform gegenüber der jenseitigen angesehen, je mehr jene als von Gott aus dem Nichts geschaffen und ebenso wieder vergänglich und der Schöpfer selbst als den jenseitigen Zwecken und Werten unterstellt gedacht und je mehr also das diesseitige Handeln auf das jenseitige Schicksal hin ausgerichtet wurde, desto mehr drängte sich auch das Problem des prinzipiellen Verhältnisses Gottes zur Welt und ihren Unvollkommenheiten in den Vordergrund des Denkens. (...) Die spezifisch ethische Vorstellung aber ist Vergeltung von konkretem Recht und Unrecht auf Grund eines Totengerichts und der eschatologische Vorgang ist also normalerweise ein universeller Gerichtstag."

⁷³⁹ Vgl. für Webers Auseinandersetzung mit Nietzsches Ressentiment-Lehre: *Religionssoziologie* § 7, S. 301-4. Auf S. 303 steht das bemerkenswerte Resümee:

Weber trennt von Nietzsche ein Perspektivenwechsel, der auf einer "Bedenklichkeit der allzu universellen Anwendung des Verdrängungs-Schemas" beruht und zu der Schlußfolgerung Anlaß gibt, daß nicht jede Form des Intellektualismus - z. B. der buddhistische oder neuplatonische, manichäische oder gnostische - ein Indiz der sozialen Erniedrigung ihrer Protagonisten ist.⁷⁴⁰

Max Weber entwirft in seiner Religionssoziologie eine Genealogie der sinnverstehenden Perspektive, die von ihrem Anfang im prophetischen Bewußtsein bis zu ihm selbst führt. Seit den Propheten Altisraels gibt es das Bestreben, die "Welt als sinnvollen Kosmos" zu erfassen.⁷⁴¹ Die anschwellende Problematisierung der Theodizeefrage (vom Judentum zum Puritanismus) hat zu einer folgenreichen Irrationalisierung des religiösen Sichverhaltens geführt. Max Webers Diagnose des modernen Intellektualismus ist vernichtend: Weil der göttliche Gesetzeswillen in der Spekulation über den Sinn der Welt und ihre Erlösung zusehends unbegreiflicher wurde und individuelles religiöses Handeln infolge der

"Sehr falsch wäre es aber, sich das Erlösungsbedürfnis, die Theodizee oder die Gemeindereliosität überhaupt als nur auf dem Boden der negativ privilegierten Schichten oder gar nur aus Ressentiment erwachsen vorzustellen, also lediglich als Produkt eines Sklavenaufstandes in der Moral."

⁷⁴⁰ Weber, Religionssoziologie § 7, S. 304: Gerade dies Beispiel [des Buddhisten] zeigt, daß das Erlösungsbedürfnis und die ethische Religiosität noch eine andere Quelle hat als die soziale Lage der negativ Privilegierten und den durch die praktische Lebenslage bedingten Rationalismus des Bürgertums: den Intellektualismus rein als solchen, speziell die metaphysischen Bedürfnisse des Geistes, welcher über ethische Fragen zu grübeln nicht durch materielle Not gedrängt wird, sondern durch die eigene innere Nötigung, die Welt als sinnvollen Kosmos erfassen und zu ihr Stellung nehmen zu können."

⁷⁴¹ Eine durchaus persönlich anmutende Äußerung über den Intellektualismus findet sich in der Religionssoziologie § 7, S. 307: "Stets ist die Erlösung, die der Intellektuelle sucht, eine Erlösung von innerer Not und daher einerseits lebensfremderen, andererseits prinzipielleren und systematischer erfaßten Charakters, als die Erlösung von äußerer Not, welche den nicht privilegierten Schichten eignet. Der Intellektuelle sucht auf Wegen, deren Kasuistik ins Unendliche geht, seiner Lebensführung einen durchgehenden Sinn zu verleihen, also Einheit mit sich selbst, mit den Menschen, mit dem Kosmos. Er ist es, der die Konzeption der Welt als eines Sinn-Problems vollzieht. Je mehr der Intellektualismus den Glauben an die Magie zurückdrängt, und so die Vorgänge der Welt entzaubert werden, ihren magischen Sinngehalt verlieren, nur noch sind und geschehen, aber nichts mehr bedeuten, desto geringer erwächst die Forderung an die Welt und Lebensführung je als Ganzes, daß sie bedeutungshaft und sinnvoll geordnet seien."

vollständigen Auflösung juristisch-theologischen Rationalität seit der Reformation seine Erlösungsgarantie verloren hat, gibt es nunmehr keine Möglichkeit, sinnvoll zum Weltgeschehen Stellung zu nehmen. Im Gegensatz zu Nietzsche kehrt Weber an der Irrationalisierungsdynamik der theologischen Reflexion nicht deren Verdrängungspotential heraus. Max Weber weist vielmehr daraufhin, daß die Entwicklung der Religiosität im Abendland wesentlich aus eigener Motivation an einen Punkt gelangt, an dem sie die Fragen der Ethik und des Weltensinns aufgibt. Im Puritanismus wird der ethische Abstand zwischen Gott und Mensch in einem solchen Maße ausgedehnt, daß Erlösung unalkulierbar und religiöses Handeln zutiefst irrational ist. Der Gott Luthers und Calvins ist ein *deus absconditus*, der irdisches Dasein determiniert und den Einzelmenschen zum jenseitigen Leben prädestiniert.⁷⁴² Je mehr die Menschheit über das unlösbare Problem nachdenkt, wie die göttliche Allmacht mit der unvollkommenen Welt zu versöhnen ist, desto deutlicher wird ihr, daß dieser Gott mit den ethischen Ansprüchen der Menschen nichts gemein hat. Das ist die Eliminierung des Theodizee-Problems. Größer als im Puritanismus läßt sich nach Max Weber die Spannung zwischen Welt und Gott, Sollen und Sein nicht denken. Die Unsicherheit des Einzelmenschen hinsichtlich seiner Erlösung kann rational nicht behoben werden und steigt insofern ständig an, als jede Handlung und jedes äußere Zeichen vom religiösen Menschen, dessen Bedürfnis nach Erlösung anhält, als Symptom für Schuld oder Verdienst gelesen wird. Der Puritaner zeichnet sich vor anderen religiös-orientierten Menschen dadurch aus, daß er zwar die Welt als "Gefäß der Sünde" ablehnt, aber nach Bewährung innerhalb dieser Welt sucht. Erfolg im Beruf ist ihm Symptom für zukünftige Gnade und Ersatz für rationale Lösungen

⁷⁴² Weber, Religionssoziologie § 8, S. 317: "Die Determiniertheit des irdischen, ebenso wie die Prädestination zum jenseitigen Schicksal stehen von Ewigkeit her fest. So gut wie die Verdammten über ihre durch Prädestination feststehende Sündhaftigkeit könnten die Tiere sich darüber beklagen, daß sie nicht als Menschen geschaffen sind (so ausdrücklich der Calvinismus). Ethisches Verhalten kann nie den Sinn haben, die eigenen Jenseits- oder Diesseitschancen zu verbessern, wohl aber den anderen, praktisch-psychologisch unter Umständen noch stärker wirkenden: Symptom für den eigenen, durch Gottes Ratschluß feststehenden Gnadenstand zu sein."

der Sinnfrage. Der Puritaner erkennt die Möglichkeit an, daß sein individueller ökonomischer Erfolg Indiz göttlicher Gnadenwahl ist.⁷⁴³ Gleichzeitig aber sieht er keine Chance, aus eigener Kraft die Urschuld (Erbsünde) tilgen zu können.

Die Webersche Analyse des modernen Kapitalismus rückt den Puritanismus respektive Calvinismus⁷⁴⁴ aufgrund einer Vielzahl von Kriterien in ihr Zentrum, die über den Rahmen der religionssoziologischen Analyse hinausragen. Die innerweltliche Askese des Puritaners geht mit einer Vielzahl von Begleiterscheinungen einher: der Ausschaltung der religiösen Sinnproblematik⁷⁴⁵, der Vorstellung von Pflichterfüllung durch zweckrationales Handeln⁷⁴⁶, der Selbstdisziplinierung, der Ablehnung individuellen Gewaltgebrauchs und der strikten Unterwerfung unter staatliche Gesetzesgewalt.⁷⁴⁷ Während der antike Kapitalismus von einer

⁷⁴³ Weber, Religionssoziologie § 10, S. 329: "Wenn nun (...) die Bewährung innerhalb ihrer [der Welt] Ordnungen erfolgen soll, so wird sie eben, weil sie unvermeidlich ein natürliches Gefäß der Sünde bleibt, gerade um der Sünde willen und zu deren möglichster Bekämpfung in ihren Ordnungen eine Aufgabe für die Bewährung der asketischen Gesinnung. Die Welt verharrt in ihrer kreatürlichen Entwertetheit: eine genießende Hingabe an ihre Güter gefährdet die Konzentration auf das Heilsgut und dessen Besitz und wäre Symptom unheiliger Gesinnung und fehlender Wiedergeburt. Aber die Welt ist dennoch, als Schöpfung Gottes, dessen Macht sich in ihr trotz ihrer Kreatürlichkeit auswirkt, das einzige Material, an welcher das eigene religiöse Charisma durch rationales ethisches Handeln sich bewähren muß, um des eigenen Gnadenstandes gewiß zu werden und zu bleiben. Als Gegenstand dieser aktiven Bewährung werden die Ordnungen der Welt für den Asketen, der in sie gestellt ist, zum Beruf, den es rational zu erfüllen gilt." Vgl. auch Ernst Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen [1911] Tübingen 1965, S. 623-4 über den Calvinismus: "Es ist ein Individualismus, der verschieden ist von dem katholischen und von dem lutherischen, aber auch von dem optimistisch-rationalistischen der Aufklärung. Auf der Grundlage vernichtender Sündenerkenntnis und pessimistischer Weltbeurteilung, ohne jede Schönfärberei und Gefühlseligkeit, ist es der Individualismus der Erwählungsgewißheit, des Verantwortungsgefühls und der Verpflichtung zum persönlichen Dienst unter der Herrschaft Christi."

⁷⁴⁴ Zur Differenzierung von calvinistischer Kirche und puritanischen Sekten vgl. Weber, Herrschaftssoziologie. 6. Abschnitt, S. 717ff.

⁷⁴⁵ Weber, Religionssoziologie § 10, S. 332.

⁷⁴⁶ Weber, Religionssoziologie § 10, S. 337.

⁷⁴⁷ Weber, Religionssoziologie § 10, S. 329: "Verpönt ist jeder Überschwang des Gefühls für Menschen als Ausdruck einer den alleinigen Wert der göttlichen Heilsgabe verleugnenden Vergötterung des Kreatürlichen (...). Verpönt ist die kreaturvergötternde Erotik, - gottgewollter Beruf eine nüchterne Kindererzeugung (wie die Puritaner es ausdrücken) innerhalb der Ehe. Verpönt ist Gewalt des

politischen Gesinnung geprägt ist, die keinen Konflikt von Gesinnung und Außenwelt kennt, sieht Max Weber das Weltverhältnis des modernen Menschen durchaus komplex. Seit der altisraelitischen Prophetie treten Sollen und Sein, Gott und Welt immer weiter auseinander und es entsteht eine spezifische Gesinnungsethik, die gegenüber Impulsen der Außenwelt mehr oder weniger unempfindlich ist. Der Preis der inneren Freiheit ist eine anschwellende *Verinnerlichung* der ethischen Problematik, für die keine äusserliche ökonomische Rechenhaftigkeit bestimmend ist.⁷⁴⁸ Mit der Rationalisierung der äußeren Lebensverhältnisse - für Weber handelt es sich in erster Linie um eine Versachlichung der ökonomischen, juristischen und politischen Beziehungen - "tritt der religiösen Ethik eine Welt interpersonaler Beziehungen entgegen, die sich ihren urwüchsigen Normen grundsätzlich gar nicht fügen kann", weil versachlichte und unpersönliche Sozialstrukturen ethisch nicht zu regulieren sind.⁷⁴⁹ Der Puritanismus erscheint in Max Webers Perspektive als diejenige religiöse Bewegung, der es wirksam gelingt, die Spannung zwischen religiöser Ethik und sozialer Welt auszuschalten, weil sie die Belastung des religiösen Menschen durch die ungeheure Schuldenlast für das praktische Leben neutralisiert. Der Puritaner sucht nach Symptomen individueller Prädestination und findet sie im beruflichen Erfolg. Die Kehrseite dieses Ausgleichs von ethisch-religiösen Postulaten und Lebenswelt ist seine Verantwortungs-

Einzelnen gegen Menschen, aus Leidenschaft oder Rachsucht, überhaupt aus persönlichen Motiven, - gottgewollt aber die rationale Niederhaltung und Züchtigung der Sünde und Widerspenstigkeit im zweckvoll geordneten Staate. Verpönt ist persönlicher weltlicher Machtgenuß als Kreaturvergötterung, - gottgewollt die Herrschaft der rationalen Ordnung des Gesetzes."

⁷⁴⁸ Weber, *Religionssoziologie* § 11, S. 349: "Statt stereotypierend kann sie, je nach der Richtung der Lebensführung, die sie schafft, von innen heraus revolutionierend wirken. Aber sie erkaufte diese Fähigkeit um den Preis einer wesentlich verschärften und verinnerlichten Problematik. Die innere Spannung des religiösen Postulats gegen die Realitäten der Welt nimmt in Wahrheit nicht ab, sondern zu. An Stelle des äußerlichen Ausgleichspostulats der Theodizee treten mit steigender Systematisierung und Rationalisierung der Gemeinschaftsbeziehungen und ihrer Inhalte die Konflikte der Eigengesetzlichkeiten der einzelnen Lebenssphären gegenüber dem religiösen Postulat und gestalten so die Welt, je intensiver das religiöse Bedürfnis ist, desto mehr zu einem Problem (...)."

⁷⁴⁹ Weber, *Religionssoziologie* § 11, S. 353.

losigkeit gegenüber sozialen und politischen Geschicken. Der Rückzug des Puritaners auf gesinnungsethische Positionen und die Vorstellung radikal individualisierter Gnadenwahl fördern indirekt - aufgrund der Gleichgültigkeit gegenüber dem Erfolg des Nächsten - die Versachlichung interpersonaler Beziehungen.

2.4.3. Moderner Kapitalismus und ethische Gesinnung

Die moderne kapitalistische Gesinnung setzt sich nach Max Weber aus der religiösen Gesinnung des Puritaners und dem Rationalismus des städtischen Bürgertums zusammen. Es kann sogar von einer Parallelentwicklung der Rationalisierung der Religiosität und des Arbeitsprozesses gesprochen werden.⁷⁵⁰ Max Weber zufolge gehören die Entwicklung gewerblicher Arbeit, des städtischen Lebens und die Verinnerlichung des Religiösen zu den charakteristischen Momenten des modernen Gesellschaftslebens. Das städtische Bürgertum, das sich aus Handwerkern und

⁷⁵⁰ Vgl. hierzu die umfangreichen Äußerungen Max Webers in seiner Herrschaftssoziologie. 6. Abschnitt, S. 703-4; dort heißt es unter anderem über die soziale und ökonomische Lage des Bürgertums in universalhistorischer Perspektive: "(...) In das Resultat der Arbeit des Töpfers, Webers, Drechslers, Tischlers geht außerordentlich viel weniger an unberechenbaren Naturereignissen ein (...) als in die Landarbeit. Das dadurch bedingte Maß von relativer Rationalisierung und Intellektualisierung paart sich, infolge der größeren Hausgebundenheit großer Teile der Arbeitsprozesse (...) mit dem Verlust der unmittelbaren Beziehung zu der plastischen und vitalen Realität der Naturgewalten. Aus ihrer Selbstverständlichkeit gerissen werden sie nun zum Problem. Die rationalistische, stets zur religiösen Spekulation führende Frage nach einem Sinn des Daseins jenseits seiner selbst taucht auf (...) und zugleich liegt bei der berufsmäßigen stetigen Art der Kundenarbeit des Handwerkers die Entfaltung des Pflicht- und Lohn-Begriffes als Verankerung der Lebensführung, bei der Art seiner stärker der rationalen Ordnung bedürftigen sozialen Verflochtenheit das Hineintragen moralisierender Wertungen in die Religiosität überhaupt nahe. (...) Die Verinnerlichungen und Rationalisierungen des Religiösen, d. h. insbesondere die Hineinlegung ethischer Maßstäbe und Gebote, die Verklärung der Götter zu ethischen Mächten, welche das Gute wollen und belohnen und das Böse zu strafen, daher auch selbst sittlichen Forderungen gerecht werden zu müssen, die Herausbildung vollends des Gefühls der Sünde und der Sehnsucht nach Erlösung, sind daher sehr regelmäßig erst mit einer gewissen Entwicklung gewerblicher Arbeit, meist direkt mit derjenigen der Städte, parallel gegangen."

Kaufleuten zusammensetzt, hat ein besonderes Interesse daran, daß soziale Beziehungen ethisch nicht reglementiert, juristisch versachlicht und von politischen Eingriffen freigehalten werden. Unter diesen Bedingungen setzt der moderne Kapitalismus ein.⁷⁵¹ Der Arbeits-, Geld- und Gütermarkt im modernen Kapitalismus kennt allein sachliche Beziehungen zwischen Menschen. Zwar kapitalisiert auch er die Körper der Menschen, aber er begründet unpersönliche Arbeits- oder Schuldverhältnisse, eine "herrenlose Sklaverei." Das wichtigste Rechtsinstitut des modernen Kapitalismus ist die Vertragsfreiheit, deren Differenz gegenüber dem nexum als Urtypus des freien Arbeitsvertrages offensichtlich ist. In der Antike ist es aufgrund der dargestellten Traditionsgebundenheit nur möglich, Rechtsverbindlichkeit in Verträgen als Deliktobligation zu konzipieren. Der Arbeiter ist in juristischer Hinsicht ein Schuldner, Verbrecher und Schuldklave. In der Moderne hingegen hat sich die unfreie Arbeit nach Webers Ansicht nicht etablieren können, weil sie unrentabel ist, dem Gewaltverzicht in privatrechtlichen Beziehungen widerspricht und mit den *Naturrechtsprinzipien* nicht übereinstimmt.⁷⁵² Daß es sich hierbei - auch im Angesicht der Naturrechtstradition - um einen Fortschritt der Menschheit zur Freiheit handelt, erscheint Weber zutiefst zweifelhaft.

⁷⁵¹ Weber, Herrschaftssoziologie. 6. Abschnitt. In: Wirtschaft und Gesellschaft, S. 709: "Die Konkurrenzfähigkeit, der Markt: Arbeitsmarkt, Geldmarkt, Gütermarkt, sachliche, weder ethische noch antiethische, sondern einfach anethische, jeder Ethik gegenüber disparate Erwägungen bestimmen das Verhalten in den entscheidenden Punkten und schieben zwischen die beteiligten Menschen unpersönliche Instanzen. Diese herrenlose Sklaverei, in welche der Kapitalismus den Arbeiter oder Pfandbriefschuldner verstrickt, ist nur als Institution ethisch diskutabel, nicht aber ist dies - prinzipiell - das persönliche Verhalten eines, sei es auf der Seite der Herrschenden oder Beherrschten, Beteiligten, welches ihm ja bei Strafe des in jeder Hinsicht nutzlosen ökonomischen Untergangs in allem wesentlichen durch objektive Situationen vorgeschrieben ist und - da liegt der entscheidende Punkt - den Charakter des Dienstes gegenüber einem unpersönlichen sachlichen Zweck hat."

⁷⁵² Weber, Rechtssoziologie § 2, S. 415: "In Europa führten rein ökonomische Evolutionen der Arbeitsorganisation, speziell der zünftigen Arbeit, dazu, daß die während des ganzen Mittelalters in Südeuropa nicht völlig verschwundene Sklaverei in das Gewerbe nicht eindrang.(...) Maßgebend für die gänzliche Beseitigung der persönlichen Unfreiheit aber waren letztlich überall starke naturrechtliche ideologische Vorstellungen."

Obwohl die Moderne eine Reduktion des Gebrauchs physischer Gewalt auszeichnet, erkennt Max Weber in ihr doch subtile und effektive Unterwerfungspraktiken der negativ privilegierten Schichten, die es zu allen Zeiten gab und geben wird. Die Reduktion physischer Gewalt in innenpolitischen Verhältnissen ist für Weber keinesfalls Indiz für eine Zunahme individueller Freiheit.⁷⁵³ Auch in der modernen "Rechtsstaatsordnung - religiös angesehen nur der wirksamsten Art von Mimikry der Brutalität"⁷⁵⁴ scheint das Projekt der Emanzipation des Individuums aus den Fesseln von Tradition und Repression zutiefst fragwürdig. Die Entwicklung der Rechtsinstitute und die vergleichende Analyse mit der religiösen und politischen Lebenswelt legt die Schlußfolgerung nahe, daß "die zwangsmäßige Schematisierung der Lebensführung" zunimmt. Die soziale Welt der Moderne muß nicht auf die grausamen Rechtspraktiken der antiken Welt zurückgreifen, um den Einzelmenschen gefügig zu machen. Sie basiert auf der Selbstdisziplinierung des Einzelmenschen unmittelbar durch die religiöse Vorstellung einer Berufspflicht und mittelbar durch soziale Disziplinierung.⁷⁵⁵ In modernen kapitalistischen Verhältnissen bedarf es nicht der physischen Unterwerfung des Menschen, vielmehr reicht der soziale Zwang, für den Lebenserhalt seine Arbeitskraft veräußern zu müssen, um eine indirekte Zwangslage zu konstituieren. Die Schranke der kapitalistischen Erwerbsgier, die in der Moderne im Sinne Savignys als Respekt vor der Person bezeichnet werden kann, hat nach Max Weber eine differenzierte Herkunftsgeschichte. Sie liegt zum einen in der individuellen Tendenz zum Gewaltverzicht (religiös), zum anderen basiert sie auf dem allgemeinen Streben der Gewaltmonopolisierung (politisch), und darüber hinaus steht sie in Zusammenhang mit der Entwicklung des Naturrechtsdenkens. Das Ensemble dieser Entwicklungsmomente, so fügt der Universalhistoriker hinzu, ist ein spezifisch abendländisches Kultur-

⁷⁵³ Weber, Rechtssoziologie § 2, S. 439.

⁷⁵⁴ Weber, Religionssoziologie § 11, S. 361.

⁷⁵⁵ Vgl. hierzu Weber, Herrschaftssoziologie 5. § 3. (Disziplinierung und Versachlichung), S. 681-7. Und ders., Der Sozialismus. In: Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik, S. 501: Über die Entstehung des Sozialismus aus der Fabrikdisziplin; d.h. eine bestimmte Arbeitsorganisation fördert einen bestimmten Gesellschaftstypus.

ereignis.⁷⁵⁶ Die Beseitigung des Personalitätsprinzips und Willkürmoments im Recht sind spezifische Merkmale der abendländischen Rechtsentwicklung. Einen besonderen Beitrag zur Rationalisierung des Rechts hat das Naturrechtsdenken geleistet.⁷⁵⁷ Das Naturrecht des 17. bis 18. Jahrhunderts wird von Max Weber in den Kontext der Entstehungsgeschichte des modernen Kapitalismus gestellt. In dieser Perspektive erscheint das Naturrecht als rationales System sogenannter Freiheitsrechte, zu denen die Vertragsfreiheit, das Recht auf Privateigentum und freie Verfügungsgewalt und das Recht auf Unverletzlichkeit der Rechtsperson zählen.⁷⁵⁸ Vor allem die Vertragsfreiheit impliziert den Bruch mit der traditionellen Rechtsvorstellung und ist gleichzeitig die juristische Bedingung des freien Konkurrenzbetriebes im modernen Kapitalismus. Das Prinzip der Vertragsfreiheit als Element des Naturrechtsdenkens zeichnet Weber zufolge aus, daß prinzipiell die rationale Begründbarkeit eines Rechtsgeschäfts für dessen Legitimation ausreicht. Traditionelle Schranken der Vertragsfreiheit, die der religiösen und sozialen Sphäre entstammen, werden wirksam ausgeschaltet. Die Schranke konsensualer Übereinkunft wird im Naturrecht dort angesetzt, wo die natürlichen Freiheitsrechte bedroht sind, d. h. "man kann sich gültig weder in politische noch in privatrechtliche Sklaverei begeben."⁷⁵⁹ Weber interessiert sich in diesem Zusammenhang nicht für die Begründung der Freiheitsrechte (Obligationenlehre), sondern für ihre Bedeutung im sozialen Leben. Die Entwicklung des Naturrechtsdenkens ist in seiner Perspektive nur ein Symptom der zunehmenden Rationalisierung

⁷⁵⁶ Weber, Rechtssoziologie § 8, S. 505: "Nur der Okzident kannte die voll entwickelte dinggenossenschaftliche Justiz und die ständische Stereotypierung des Patrimonialismus, nur er auch das Aufwachsen der rationalen Wirtschaft, deren Träger sich zunächst zum Sturz der ständischen Gewalten mit der Fürstenmacht verbündeten, dann aber revolutionär gegen sie kehrten; nur der Okzident kannte daher auch das Naturrecht; nur er kennt die völlige Beseitigung der Personalität des Rechts und des Satzes Willkür bricht Landrecht (...)."

⁷⁵⁷ Vgl. die bedeutendste Studie zu diesem Themenkomplex: J. Freund, Die Rationalisierung des Rechts nach Max Weber. In: M. Rehbinder/ K.-P. Tieck (Hrsg.): Max Weber als Rechtssoziologe. Berlin 1987, S. 9-35.

⁷⁵⁸ Weber, Rechtssoziologie § 7, S. 496-8.

⁷⁵⁹ Weber, Rechtssoziologie § 7, S. 498.

und Entpersonalisierung der Rechtsbeziehungen als Kehrseite des Weges zu mehr individueller Freiheit.

Max Webers Analyse des Naturrechtsdenkens des 17. und 18. Jahrhunderts ist ernüchternd. Seines Erachtens ist es nur ein Element in der komplexen Herkunftsgeschichte des modernen Kapitalismus. Das Schicksal des Naturrechtsdenkens in unserem Zeitalter ist eng an das Verhängnis der religiösen Rationalität geknüpft und damit ein Paradigma für die Entzauberung der Welt. Mit dem Verlust des rationalen Fundaments religiöser Orientierung verkümmert religiöse Ethik als Berufspflicht und vom Naturrechtsdenken bleibt nur der Effekt der Rationalisierung des Rechtsdenkens übrig. Von der theologisch-juridischen Begründung menschlicher Moralität besteht nur noch ein rational nicht mehr hinterfragbares, d. h. irrationales, Gefühl der Schuldigkeit. Webers Fazit lautet: Die traditionelle Naturrechtslehre verliert im Angesicht der *Skepsis des modernen Intellektualismus* ihren metajuristischen Kredit.⁷⁶⁰

Vor dem Hintergrund dieser vielschichtigen Analyse einer Rationalisierung der Lebenswelt wird schrittweise das Schicksalhafte des modernen Kapitalismus, von dem Max Weber wiederholt spricht, anschaulich. Der moderne Kapitalismus bezieht seine Evidenz aus der religiösen Grundstimmung einer radikalen Verinnerlichung ethisch-religiöser Postulate und der damit zusammenhängenden Individualisierung der Heils- und Erfolgssuche. Darüber hinaus gehört zu seinen Charakteristika eine religiös und politisch motivierte Reglementierung der Affekte (Gewaltverzicht) und politische Verantwortungslosigkeit. Ebenso bedeutsam ist die Rationalisierung der Rechtsverhältnisse als ein Produkt des bürgerlichen Rationalismus, sowohl im Naturrechtsdenken als auch in der juristischen Verwaltung großer politischer

⁷⁶⁰ Weber, Rechtssoziologie § 7, S. 502: "Gänzlich auszurotten ist freilich der latente Einfluß naturrechtlicher, uneingestandener, Axiome auf die Rechtspraxis schwerlich. Aber nicht nur infolge der unausgleichbaren Kampfstellung formaler und materialer Naturrechtsaxiome gegeneinander und nicht nur infolge der Arbeit der verschiedenen Formen der Entwicklungslehre, sondern auch infolge der fortschreitenden Zersetzung und Relativierung aller metajuristischen Axiome überhaupt, teils durch den juristischen Rationalismus selbst, teils durch die Skepsis des modernen Intellektualismus im allgemeinen, ist die naturrechtliche Axiomatik heute in tiefen Mißkredit geraten."

Organisationen. Im Typus des modernen Kapitalismus führt Max Weber diese Entwicklungsstränge zusammen und skizziert die Umrisse einer spezifisch modernen Gesinnungsethik: Der moderne homo politicus und oeconomicus erfüllt lediglich seine sachliche Berufspflicht, weder Gläubiger und Schuldner, noch Arbeitgeber und Arbeiter treten in ein persönlich gefärbtes Verhältnis, vielmehr handeln sie - und das unterscheidet sie radikal von ihren Vorläufern in der Antike - "ohne Ansehen der Person."⁷⁶¹ In der Sicht Max Webers ist die Berufspflicht der sinnentleerte Verfallsmodus eines ursprünglich religiös motivierten Schuldverhältnisses des Menschen gegenüber seinem Schöpfergott. Der moderne Mensch erfüllt seine Verbindlichkeiten *aus Pflicht*, nicht aufgrund einer Verantwortlichkeit für den Mitmenschen. Das Charakteristikum der modernen Gesinnung ist die bloß formale Struktur der ethischen Gesetzgebung, die Kant zum Prinzip erhoben hat. Für Max Weber offenbart sich in diesem Versuch der Selbststabilisierung einer Welt moralischer Prinzipien "die Sinnlosigkeit der rein innerweltlichen Selbstvervollkommenung zum Kulturmenschen."⁷⁶²

Die moderne kapitalistische Gesinnung ist lediglich eine Schwundstufe der puritanischen Wendung zur innerweltlichen Askese, eine Spielart des "gottlosen Sündengefühls" und für den modernen Menschen gibt es keinerlei "sinnvolle Möglichkeit einer Vergebung und Reue oder eines Wiedergutmachens."⁷⁶³ Zwar versagt Weber sich Werturteile und prophetische Aussagen, aber beiläufig hat er doch die Vermutung geäußert, daß der moderne Kapitalismus sein lebendiges Moment verliert, sobald die religiöse Motivation vollständig in den Hintergrund treten wird.⁷⁶⁴ Die

⁷⁶¹ Weber, Religionssoziologie § 11, S. 361: "Ohne Ansehen der Person, sine ira et studio, ohne Haß und deshalb ohne Liebe, ohne Willkür und deshalb ohne Gnade, als sachliche Berufspflicht und nicht kraft konkreter persönlicher Beziehung erledigt der homo politicus ganz ebenso wie der homo oeconomicus heute seine Aufgabe gerade dann, wenn er sie in idealstem Maße im Sinn der rationalen Regeln der modernen Gewaltordnung vollzieht."

⁷⁶² Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie Bd.1, S. 569.

⁷⁶³ Weber, Religionssoziologie § 11, S. 348.

⁷⁶⁴ Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. Bd.1, S. 204: "Der siegreiche Kapitalismus jedenfalls bedarf, seit er auf mechanischer Grundlage ruht, dieser Stütze [der religiösen Askese] nicht mehr. Auch die rosige Stimmung der lachenden Erbin: der Aufklärung, scheint endgültig im Verbleichen, und als

moderne Welt ist durch einen Verlust an personalen Bindungen gekennzeichnet. Weder die Beziehung von Gott und Mensch noch diejenige zwischen Menschen ist interpersonal bestimmbar und ethisch erfassbar, und - so darf hinzugefügt werden - der Sinn des Gleichnisses vom unbarmherzigen Gläubiger gerät in Vergessenheit. Der moderne Mensch bleibt für Max Weber, auch nach dem Tode seines Gläubigers (Nietzsches Diktum), in einem irrationalen Sinne Schuldner. Mit dem Verlust des anderen, dem der Mensch Rechenschaft schuldig war, geht die Zerstörung der Möglichkeit einher, sinnvoll zur eigenen Position in der Welt Stellung nehmen zu können. Damit fehlt auch die Chance einer gelingenden Emanzipation aus traditionellen Banden und die Grundlage einer ethisch sinnvollen Lebensführung. Es ist - wie Ernst Troeltsch bemerkt - "Fluch und Qual der modernen Welt (...), daß sie (...) keinen Gemeingeist, keine Tradition, keine überpersönliche Realität der geistigen Richtkräfte kennt."⁷⁶⁵

Max Weber war zweifelsohne "ein bitterer Beobachter."⁷⁶⁶ Seine Skepsis richtete sich gegen die Aufklärung, deren Ansehen als lachender Erbin der religiösen Tradition scheinbar aufgebraucht ist. Die Suche nach dem Ursprung der Moralität als Stabilitätsgarantie von Rechtsstaatlichkeit gehört Weber zufolge in den Kontext einer Epoche, deren Fundamente unter den Hammerschlägen des antimetaphysischen Denkens und des radikalen Intellektualismus im 19. Jahrhundert zerschlagen wurden. Der Charakter des folgenden Zeitalters ist geprägt durch die Vernachlässigung der Sinnsuche, das Projekt der Aufklärung ist fragwürdig geworden. Max Weber hat in seinen umfangreichen

Gespenst ehemals religiöser Glaubensinhalte geht der Gedanke der »Berufspflicht« in unserem Leben um. Wo die »Berufserfüllung« nicht direkt zu den höchsten geistigen Kulturwerten in Beziehung gesetzt werden kann - oder wo nicht umgekehrt: sie auch subjektiv einfach als ökonomischer Zwang empfunden werden muß -, da verzichtet der Einzelne heute meist auf ihre Ausdeutung überhaupt. (...) Niemand weiß noch, (...) ob am Ende dieser ungeheuren Entwicklung ganz neue Propheten oder eine mächtige Wiedergeburt alter Gedanken und Ideale stehen werden, oder aber (...) mechanisierte Versteinering, mit einer Art von krampfhaftem Sich-wichtig-nehmen verbrämt."

⁷⁶⁵ E. Troeltsch, *Der Historismus und seine Überwindung. Fünf Vorträge*. Berlin 1924, S. 45.

⁷⁶⁶ R. Aaron, *Hauptströmungen des soziologischen Denkens*. Bd.2. Köln 1971, S. 17.

Studien die Marx'sche Analyse des "stummen Zwangs der ökonomischen Verhältnisse"⁷⁶⁷ um eine Analyse der Gesinnung des modernen Menschen erweitert. Sein Fazit lautet: Der moderne Mensch hat mit dem Verlust religiöser Orientierungshilfen die Fähigkeit eingebüßt, prinzipielle moralische Entscheidungen treffen zu können.

Vor diesem Hintergrund definiert Jürgen Habermas die Aufgabe der Aufklärung am Ende des 20. Jahrhunderts. Gegen Webers Behauptung, "daß ein prinzipiengeleitetes moralisches Bewußtsein nur in religiösen Kontexten überleben kann"⁷⁶⁸, sollen die besseren Argumente entwickelt werden. Diese Forderung gründet auf der Einsicht, daß die Destruktion des Naturrechtsdenkens eine Lücke hinterlassen hat, die von der philosophischen Aufklärung geschlossen werden muß, wenn sie nicht ihr ureigenstes Projekt - die Emanzipation des modernen Menschen aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit - aufgeben will. Habermas' Fragestellung zeigt, daß er seine rechtsphilosophische Position im Angesicht der Weberschen Moralskepsis formuliert:

"Wie kann vom beliebig änderbaren politischen Recht noch eine ähnlich verpflichtende Autorität ausgehen wie zuvor vom

⁷⁶⁷ K. Marx, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Bd.1. In: Marx-Engels-Werke. Bd.23. Berlin 1986, S. 765.

⁷⁶⁸ J. Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns. Bd.1. Frankfurt/M. 1981, S. 315. Neuerdings auch die weiterführende Studie Recht und Moral. In: ders.: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. Frankfurt/M. 1992, S. 541-99. Habermas Kritik an Weber mündet in der Feststellung: "Er hat, mit einem Wort, den ethischen Formalismus nicht ernstgenommen." (S. 549.) Habermas legt den Schwerpunkt seiner Argumentation auf den Nachweis, daß im Kommunikationsprozeß durch intersubjektive Anerkennung moralischer Regeln handlungsrelevante Verpflichtungen (S.152.) erzeugt werden. Habermas' Ansatz ist in der rechtsphilosophischen Diskussion z.Zt. ohne ernstzunehmende Alternative; fraglich bleibt jedoch, ob sein kommunikationstheoretisches Modell der Erzeugung von sozialen Bindungen den Verlust des principium obligationis wird ersetzen können. Vgl. dagegen einen dezidierten Verfechter des ethischen Formalismus: K.O. Apel, Kann der postkantische Standpunkt der Moralität noch einmal in substantielle Sittlichkeit »aufgehoben« werden? In: ders.: Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral. Frankfurt/M. 1988, S. 103-53. Apel spricht von der "lebensweltlichen Verpflichtung einer diskursiven Verantwortungsethik" (S. 116), in der die normativen Grundlagen einer Sozial- und Kommunikationsgemeinschaft enthalten sind.

unverfügbaren sakralen Recht? Bewahrt das positive Recht überhaupt noch einen verpflichtenden Charakter, wenn es seinen Geltungsmodus nicht mehr, wie das bürokratische Herrscherrecht im traditionellen Rechtssystem, einem vorgängigen und übergeordneten Recht entlehnen kann?"⁷⁶⁹

Aufklärung bedeutet auch am Ende des 20. Jahrhunderts die Emanzipation des Menschen aus überlieferten institutionellen Bindungen. Das Bild vom Schuldner der Sozialgemeinschaft soll durch die Vorstellung vom autonomen, souveränen und verantwortlichen modernen Individuum abgelöst werden. Die Entfesselung der Individualität scheint jedoch auf Kosten der Integrationsfähigkeit des Menschen selbst zu gehen. Max Weber nennt den Preis der Moderne und resümiert den Diskurs über Recht und Moral der Nachkantischen Epoche innerhalb der deutschen Aufklärung: Die Frage nach dem Grund der Moralität läßt sich sinnvoll nur im religiösen Zusammenhang stellen, außerhalb dieser Sphäre gibt es kein moralisches *vinculum juris*.

Vom Weberschen Standpunkt aus erscheinen die Reflexionen über das Fundament von Recht und Moral in der Nachkantischen Epoche - von Feuerbach bis Nietzsche - wie eine konsequente Entwicklung, an deren vorläufigem Endpunkt eine rationale Konzeption von Moralität und eine daran anknüpfende stabile Verknüpfung von Recht und Moral destruiert ist. Recht ist unter diesen Bedingungen nicht mehr als positives (Zwangs-)Recht und als solches ein Mittel der Disziplinierung und Moral ist in der reduzierten Form reiner Gesinnungsethik eine besonders effiziente Weise der Selbstdisziplinierung, der ein moderner Kulturmensch sich selbst unterwirft. Das Resultat dieses Entwicklungsganges ist die von Weber apostrophierte *Entzauberung der Welt*.⁷⁷⁰

In der Perspektive auf das bereits Gewesene konstatiert der Moral- und Rechtsgenealoge den Glaubensverlust an höhere Mächte und spricht - insofern er nicht wie Nietzsche in der Ahnung zukünftiger Ereignisse Zuflucht nimmt - den nüchternen Befund aus, daß der moderne Mensch den ethischen Kosmos weitgehend rationalisiert, ohne die Folgen dieser Rationalisierung seiner Lebenswelt kalkulieren zu können. Weber läßt dabei die

⁷⁶⁹ Habermas, Faktizität und Geltung, S. 583.

⁷⁷⁰ Max Weber, Wissenschaft als Beruf, S. 36.

Frage unbeantwortet, ob das Schicksal der Moderne "eine mächtige Wiedergeburt alter Gedanken (...) oder aber mechanisierte Versteinierung"⁷⁷¹ ist. Er beobachtet, ohne Therapievorschlge anzubieten.

Weil Weber bei diesen Beobachtungen stehen bleibt, unterscheidet sich sein Werk von den zeitgenssischen moral- und sozialphilosophischen Versuchen einer Rekonstruktion der Fundamente unserer sozialen Lebenswelt. Insofern die vorliegende moralgenealogische Studie mit Max Weber ihren Abschlu findet, teilt sie seinen skeptischen Blick und lt die Entscheidung offen, ob das profane Recht in unserer Zeit eine dem Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts analoge Verpflichtungsstruktur entwickeln kann, ob in der Nachkantischen Epoche die Konzeption einer juristisch-moralischen Obligation gelingen kann - aus den Trmmern des Naturrechtsdenkens, aus den Prinzipien der praktischen Philosophie Kants oder auf gnzlich neuem Fundament? Skepsis angesichts groer Versprechungen erscheint allemal ratsam.

⁷⁷¹ Weber, Gesammelte Aufstze zur Religionssoziologie. Bd.1, S. 204.

Anhang

